

## **Public consultation on the Green Paper on on-line gambling in the Internal Market**

You are invited to reply to the on-line questionnaire. The questions listed in the Green Paper are reproduced in the same order hereunder. A pdf version of the [Green Paper](#) is available in all EU languages for guidance to the questions.

There are 51 questions in the consultation document. You may reply to those questions in any one of the EU languages. You may focus your contributions on the areas of most interest to you; you are not obliged to answer all the questions.

Please save this document on your computer. Once you have completed the questionnaire, come back to the on-line questionnaire. You will be able to upload your answers on page 3 of the on-line questionnaire.

The consultation will close on 31/07/2011.

We thank you for your participation.

### **Your name / Your organisation:**

Ing. Alexander Flicker

Bereichsleiter

Berufsgruppe Casinos Austria und Lotterien

Fachverband der Banken und Bankiers

Wirtschaftskammer Österreich

A-1045 Wien, Wiedner Hauptstr. 63

Tel: (05) 90900 DW 3143

Fax: (05) 90900 DW 237

E-Mail: [office@glsp.wko.at](mailto:office@glsp.wko.at)

Homepage: <http://wko.at/glsp>

**Questions from the Green Paper on on-line Gambling in the Internal Market**

1. Regulating on-line gambling in the EU: Recent developments and current challenges from the Internal Market standpoint
  - 1.1. Purpose of the consultation
  - 1.2. On-line gambling in the EU: current situation

**(1) Are you aware of any available data or studies on the EU on-line gambling market that would assist policy-making at EU and national level? If yes, do the data or study include licensed non-EU operators in the EU market?**

Daten zum europäischen online Glücksspiel Potential sind nur von Beratern der privaten Glücksspielindustrie vorhanden. Die lt. Branchenkreisen zuverlässigsten Daten stammen von H2 Capital Gambling, auch GBGC (Global Betting and Gaming Consultants) liefern Daten zum Gesamtmarkt. Beigefügt finden sich H2 Daten für Österreich und weltweite GBGC Daten. Darüber hinaus gibt es üblicherweise auch Analysten Reports internationaler Banken (wie z.B. der den Österreichischen Lotterien vorliegende Report der Deutschen Bank aus 2005 "Online Gaming Industry – surreal or real returns").

Da die nationalen Monopole auf ihren nationalen Markt beschränkt sind, gab es auch keinen Bedarf nach länderübergreifenden Marktpotentialschätzungen. Auf nationaler Ebene liegt eine Studie von Kreuzer & Fischer vor, die sich offensichtlich an den H2 Zahlen orientiert (was jedoch nicht klar ausgewiesen ist).

Die Herleitung der internationalen Studien ist jedoch nicht klar nachvollziehbar, weshalb a) die Daten stark variieren und b) nicht gesagt werden kann, welche Anbieter genau erfasst sind.

Die Daten für Österreich im Staff working paper sind im Großen und Ganzen konsistent. Es erfolgt allerdings eine falsche Zuordnung der durch win2day erzielten Daten bei Casinospiele (45 Mio. €) und Poker (6,5 Mio. €) als "State lottery" GGR obwohl er aufgrund der Spielformen eindeutig dem Casino bzw. Poker GGR zuzuordnen wäre. Nach unserem Kenntnisstand ist der online Sportwettenmarkt kleiner als die erwähnten 92 Mio. € Eigene Mafo-Einschätzungen lt. der zur Unternehmensgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien gehörenden Österreichische Sportwetten GmbH (Tipp3) ergeben einen online Sportwettenmarkt von rd. €50 Mio. GGR.

**(2) Are you aware of any available data or studies relating to the nature and size of the black market for on-line gambling services? (Unlicensed operators)**

Studien, die sich spezifisch mit dem Schwarzmarkt befassen, existieren in Österreich nicht, allerdings geht die in Punkt 1. genannte Studie von Kreuzer & Fischer (siehe Anlage 2.) von Gesamtmarktschätzungen aus, die es möglich machen, durch Rückrechnung aus den genannten Reports diese Marktanteile zu ermitteln, indem von dem geschätzten Volumen je Land die von konzessionierten Unternehmen erzielten Ergebnisse abgezogen werden. Für Österreich liegt in der genannten Studie eine Potentialschätzung des gesamten Marktes vor, die auch nicht in Österreich lizenzierte Anbieter umfasst und daher eine Schätzung dieses Marktes annäherungsweise ermöglicht.

**(3) What, if any, is your experience of EU-based on-line gambling operators licensed in one or more Member State and providing and promoting their**

**services in other EU Member States? What are your views on their impact on the corresponding markets and their consumers?**

Obwohl es nach österreichischem Recht verboten ist, in Österreich ohne nationale Lizenz tätig zu werden, werden ausländische Anbieter nicht am Anbieten gehindert. Gleiches gilt für das gesetzliche Werbeverbot, das aufgrund mangelnder Durchsetzungsmöglichkeit der Sanktionierung jedoch keine Abschreckungswirkung erzielt.

Einige Anbieter halten zwar eine nationale Sportwettenlizenz, bieten auf ihrer Plattform jedoch die komplette Produktpalette von Sportwetten, Casino, Poker, Games, Bingoroom und ignorieren somit die Monopolregelung für diese Spielformen.

In Einzelfällen (FullTilt) werden Pokersendungen über Turniere, die von privaten Anbietern gesponsert werden, im öffentlich rechtlichen Fernsehen aktiv beworben und im Spartenkanal (TW1) ausgestrahlt.

In Kombination mit massiver (online und Suchmaschinen) Werbung werden Kunden mit aggressiven Bonus Angeboten von bis zu mehreren hundert Dollar/Euro gelockt, wodurch die privaten Angebote als dynamisch und erstrebenswert im Vergleich zum selbstbeschränkenden und limitierenden Angebot der nationalen Anbieter gesehen werden. Das bedeutet einen massiven Wettbewerbsnachteil für den um Kanalisierung bemühten nationalen Konzessionsnehmer.

Da auch nach der Judikatur des EuGH Monopole aber zulässig sind, sofern sie die Kanalisierung und Begrenzung des Spieltriebs der Bevölkerung zum Ziel haben, muss hier verstärkt eine Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten zur Durchsetzung von Sanktionen zum Schutz der lizenzierten Anbieter erfolgen (siehe auch Antwort zu Frage 48).

In einem Fall (Bet-at-home, Spot "Kopfstoss") wurde die Werbung aufgrund gewaltvoller Inhalte vom nationalen Werberat zensiert.

**(4) What, if any, is your experience of licensed non-EU on-line gambling operators providing and promoting their services in EU Member States? What are your views on their impact on the EU market and on consumers?**

Anbieter aus Dritt-Ländern haben in der Vergangenheit häufig Direct Mails mit CD-ROMs ihrer Spielsoftware und Bonusangeboten verschickt. Mit zunehmender Breitbandpenetration der Haushalte lässt diese Tendenz jedoch merklich nach.

**(5) If any, which are the legal and/or practical problems that arise, in your view, from the jurisprudence of national courts and the CJEU in the field of online gambling? In particular, are there problems of legal certainty on your national and/or the EU market for such services?**

In den vergangenen Jahren wurde der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) mehrfach mit dem Thema Onlin gaming befasst. Mit seiner eindeutigen Judikaturlinie und mit seinen neuesten Urteilen hat der Gerichtshof der Europäischen Union zu immer mehr Klarheit im Onlinebereich beigetragen. Mit seinen Urteilen hat er klargestellt, dass es grundsätzlich im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, den Glücksspielbereich zu regeln.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat in seiner Judikaturlinie mehrfach darauf hingewiesen, dass, obwohl die generellen Regeln der EU anwendbar sind, die Besonderheiten des Glücksspielmarktes, die sich insbesondere in den Gesundheitsrisiken und dem

Betrugsrisiko manifestieren, sich am besten und effektivsten von den einzelnen Mitgliedsstaaten regeln lassen. Aufgrund der sozioökonomischen Besonderheiten im Glücksspielbereich sind im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip Nationale Regelungen am effektivsten, um die besonderen mit dem Anbieten von Glücksspiel verbundenen Gefahren wie exzessivem Spiel und mit dem Spiel verbundene mögliche Kriminalität zu vermeiden. Daher bleibt die Kompetenz zur Regelung von Glücksspiel im Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten, was dazu führt, dass es keine einheitlichen Regelungen auf Gemeinschaftsebene gibt.

Restriktive nationale Glücksspielregelungen sind daher im Sinne der Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Union zulässig, sofern diese Einschränkungen der Grundfreiheiten in einem kohärenten System die angestrebten Zielsetzungen in einer nichtdiskriminierenden Weise verfolgen

Es ist den Mitgliedstaaten überlassen, eine geeignete Glücksspielpolitik zu verfolgen.

Aus den auch vom Gerichtshof mehrmals relevierten Besonderheiten im Glücksspielmarkt, wurde dieser Bereich auch (zurecht) aus dem Anwendungsbereich der E-Commercerichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen.

Ausdrücklich wird daher auch seitens der Berufsgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien die Liga Portuguesa Entscheidung des EuGH begrüßt. Diese sieht ausdrücklich das Recht eines Mitgliedstaates vor, restriktive Regelungen des Onlinebereiches im Hoheitsgebiet vorzusehen, um den Gefahren von Betrug und Kriminalität im Sinne des Spielerschutzes entgegenzuwirken. Eine gegenseitige Anerkennung von Glücksspielkonzessionen aus verschiedenen Mitgliedsstaaten ist nicht zwingend vorgeschrieben. In Österreich sind Online Glücksspiele, wie alle anderen Glücksspiele, gem. § 14 iVm § 12a GSpG dem Glücksspielmonopol des Bundes vorbehalten. Im Rahmen eines Konzessionssystems wird das Recht zur Durchführung der entsprechenden Glücksspiele im Rahmen einer transparenten Interessentensuche auf private Unternehmen übertragen. Der Online Bereich ist Teil der Lotterienkonzession, die für 15 Jahre vergeben wird. In Österreich ist der Onlineglücksspielbereich seit 1997 gesetzlich geregelt.

Unlizenzierte Anbieter, auch solche, die über Lizenzen in andern EU-Mitgliedsstaaten verfügen, erbringen ihre Dienstleistungen auf dem österreichischen Staatsgebiet und für österreichische Konsumenten, daher unter Missachtung der österreichischen gesetzlichen Regelungen, mit dem verfehlten Hinweis auf das Prinzip der wechselseitigen Anerkennung, welches durch den EuGH mehrfach (vgl. liga portuguesa de futebol professional, Markus Stoß, sportingbet, u.a.) ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Rechtliche Unsicherheit existiert in Österreich in Bezug auf Online gaming nicht, manche Probleme resultieren allerdings aus der Nichtbeachtung österreichischer Rechtsvorschriften durch diverse in Österreich nicht lizenzierte Marktteilnehmer

Die Monopolregelungen werden darüber hinaus durch Werbeverbote nach dem Glücksspielgesetz (siehe Frage 11) flankiert.

Es zeigt sich aber, dass auch in Österreich Gerichte der ersten beiden Instanzen (Bezirksgerichte, Landesgerichte) mit der Anwendung der Judikatur des EuGH oft überfordert sind und daher sekundärrechtliche Regelungen zur Klarstellung dieser Judikatur wünschenswert wären.

**(6) Do you consider that existing national and EU secondary law applicable to on-line gambling services adequately regulates those services? In particular, do you consider that coherence / consistency is ensured between, on one hand, the public policy objectives pursued by Member States in this field and, on the other hand, the national measures in force and/or the actual behaviour of public or private operators providing on-line gambling services?**

Österreich hat bereits vor mehr als zehn Jahren die Zeichen der Zeit erkannt und moderne gesetzliche Rahmenbedingungen für das Online-Glücksspiel geschaffen. So unterliegt in Österreich das Online-Glücksspiel wie alle anderen Formen des Glücksspiels dem Monopol des Bundes.

Demnach umfasst in Österreich die Lotterien-Konzession auch die Durchführung von sogenannten Elektronischen Lotterien. Diese Elektronischen Lotterien, welche somit der Konzession der Österreichischen Lotterien GmbH unterliegen, werden in zwei Formen durchgeführt, nämlich einerseits durch den Betrieb der Online-Glücksspiel-Plattform "win2day.at" und andererseits durch den Betrieb von sog. Video Lottery Terminals in den WINWIN-Outlets.

Diese Ausgestaltung des österreichischen Online-Glücksspielmarktes wird auch EU-weit als vorbildlich angesehen.

Im Jahr 2010 wurde bestehende Glücksspielgesetz einer dreimaligen Novellierung mit dem Ziel der kohärenten Regelung des gesamten Glücksspielmarktes unterzogen. Es gewährleistet insoweit eine angemessene Regulierung des Online-Glücksspieles, als dieses in Österreich zugelassen ist, aber einem strengen Lizenzsystem unterliegt, bei dem ein einziger lizenziertes Anbieter die Konzession für die Durchführung der Online-Glücksspiel erhält, über den der österreichische Staat eine strikte Kontrolle ausübt. Insofern sah sich der Gesetzgeber auch nicht dazu veranlasst, im Zuge der Novelle zum Glücksspiel-Gesetz im Jahr 2010 eine gesetzliche Änderung bei den Bestimmungen zum Lotteriewesen vorzunehmen.

Die Konzessionäre unterliegen einem strengen Aufsichtsregime durch das Bundesministerium für Finanzen. Hierbei sind insbesondere die Entsendung von Staatskommissären und einem stimmberechtigten Mitglied in den Aufsichtsrat, Genehmigungsrechte bei der Veränderung des Unternehmensgegenstandes, beim Erwerb von Beteiligungen, das Erfordernis der Genehmigung von Spielbedingungen und Gewinnpyramiden, die Kontrolle der Ziehungen und aller im Umfeld stattfindender Tätigkeiten durch öffentliche Notare im Auftrag des Finanzministeriums, die direkte Vernetzung mit dem Online-System des Lizenznehmers sowie die Kontrolle der strikten Einhaltung der für die Beteiligung am Online-Spiel höchstzulässigen Einsätze pro Woche zu nennen.

Dass in Österreich der gesamte Glücksspielbereich kohärent geregelt ist zeigt sich in seiner konkreten Ausgestaltung, die auch in den jüngsten Anpassungen des Glücksspielgesetzes im Jahr 2010 zum Ausdruck kam. Für Spielbanken und Lotterien sind bundesweite Konzessionen in limitierter Anzahl vorgesehen (15 für Spielbanken, 1 für einen Pokersalon und 1 Lotterienkonzession, die auch den Onlinebereich beinhaltet), im Bereich der Spielautomaten können die Bundesländer bis zu 3 Konzessionen zum Betrieb von Spielautomaten vergeben, wobei die Anzahl der Automaten begrenzt ist. Der Wettbereich ist völlig liberalisiert, jeder der die gesetzlichen Voraussetzungen mitbringt, hat Anspruch auf eine landesgesetzliche Bewilligung.

Daher erscheint das österreichische System zur Regelung von Glücksspielen im Allgemeinen und von Onlineglücksspiel im Besonderen kohärent. Die Regelungen des nationalen Rechtes

sowie ihre Umsetzung durch den Einzelkonzessionär unter strikter Kontrolle des Bundesministeriums für Finanzen sind daher kohärent und konsequent.

Zur Durchsetzung der die aus Spielerschutz und ordnungspolitischen Gründen bestehenden Regelungen flankierenden Maßnahmen (Lizenzfordernis, Werbemaßstab und Werbeverbot, Strafbestimmungen über Veranstaltung, Bewerbung und Unterstützung illegaler Spieltätigkeiten) ist aus österreichischer Sicht aber die Intensivierung und Erweiterung der Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten in verwaltungsrechtlicher, steuerrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht zur europaweiten Durchsetzung berechtigter Ansprüche gegen illegales Glücksspiel erforderlich (siehe auch Antwort zu Frage 50).

Durch die Nichtbeachtung der nationalen Regelungen, wie der durch die Judikatur des EuGH aufgestellten Grundsätze, insbesondere der Behauptung des Prinzips der wechselseitigen Anerkennung durch in Österreich nicht lizenzierte Betreiber bedarf es aber hinsichtlich des lizenzierten Betreibers eines entsprechenden Werbeaufwands, um mit dem nicht lizenzierten Angebot von Drittland-Anbietern wie Anbietern aus anderen EU-Ländern mithalten zu können; hierbei zielt die nicht adhortative, nicht auf vulnerable Gruppen und Jugendliche zielende Werbung, nach den Regeln des Responsible Advertisings darauf ab, die Spielteilnehmer vom illegalen Glücksspiel hin zum legalen zu kanalisieren.

## **Other comments on issues raised in section 1**

2. Key policy issues subject to the present consultation

2.1. Definition and organisation of on-line gambling services

### **(7) How does the definition of on-line gambling services in the Green Paper differ from definitions at national level?**

Zu dieser Definition ist anzumerken, dass die im Grünbuch gewählte Definition insofern als zu weit zu betrachten ist, da sie aus der E-Commerce Richtlinie stammend als Ausnahmeregelungsdefinition den breitest möglichen Umfang innehat, um alle möglichen Arten von Glücksspielen und Wetten aus dem Anwendungsbereich der E-Commerce Richtlinie heraus zu nehmen; dies vor allem im Kontext der unterschiedlichen nationalen Regelungen und Definitionen von Glücksspielen.

Für Österreich ist festzuhalten, dass der Begriff des entgeltlichen Glücksspiels grundsätzlich so definiert ist, dass hier einer auf Zufall basierenden Gewinnchance eine geldwerte Leistung gegenübersteht, in der gegenständlichen Definition also eine Doppeldefinition vorliegt. Andererseits ist festzuhalten, dass für Österreich der Bereich der Wetten vollkommen aus dem Bereich der Glücksspiele herausfällt, da diese als Geschicklichkeitsspiele definiert sind – soweit sie nicht die hochkumulierenden Totospiele betreffen, sondern Wetten auf sportliche Ereignisse gegen Fixquoten – und daher diese aus nationaler österreichischer Sicht nicht dem Bereich der Online-Glücksspieldienstleistungen zugehören.

Durch das Explizite Abstellen auf Ausspielungen (Glücksspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes) sind Sportwetten aus dieser Definition ausgenommen, wodurch sich die wichtigste Abweichung gegenüber der im Grünbuch gewählten Definition ergibt.

**(8) Are gambling services offered by the media considered as games of chance at national level? Is there a distinction drawn between promotional games and gambling?**

Bestimmungen für Gewinnspiele, die von Medien oder anderen Wirtschaftstreibenden zu Zwecken der Marktkommunikation und der Verkaufsförderung eingesetzt werden, sind im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthalten. Es handelt sich aber dabei um keine Glücksspiele im Sinne des Glücksspielgesetzes, da keine vermögenswerte Einsatzleistung des Spielteilnehmers erforderlich ist, und somit ein wesentliches Glücksspielelement fehlt.

Bei den Gewinnspiele nach den Regeln des § 9 UWG ist der maximale Gewinn mit €21.600,- limitiert und der theoretische Lospreis, der nicht in Geld geleistet werden kann, darf €0,50 nicht überschreiten.

Auch TV- und Radiogewinnspiele über Mehrwertnummern sind in Österreich verboten. In der Regel handelt es sich um "entgeltliche Glücksspiele", die einen Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes darstellen. Die Entgeltlichkeit besteht darin, dass der Veranstalter einen Teil der Telefongebühr lukriert. Auch der bei "Glücksspielen" über Gewinn oder Verlust (vorwiegend) entscheidende Zufall ist hier spielentscheidend, weil die Entscheidung hauptsächlich davon bestimmt wird, ob der Spielteilnehmer sich in jener "richtigen" von vielen Telefonleitungen befindet, die zum Moderator durchgeschaltet wird. Auf diese Entscheidung hat der Spielteilnehmer keinerlei Einfluss.

**(9) Are cross-border on-line gambling services offered in licensed premises dedicated to gambling (e.g. casinos, gambling halls or a bookmaker's shop) at national level?**

In Österreich wird auf nationaler Ebene kein grenzüberschreitendes Online-Glücksspiel zugelassen, insbesondere nicht in eigens hierfür eingerichteten Räumlichkeiten wie im Grünbuch beschrieben. Findet ein derartiges Angebot statt, so handelt es sich um einen nicht lizenzierten illegalen Betrieb.

Das österreichische Bundesministerium für Finanzen greift durch die von ihm ausgestellten Bescheide keinesfalls in die Hoheitsrechte anderer Mitgliedsstaaten ein, da nach der in Österreich herrschenden Rechtsansicht die Grenzen des Imperiums mit den Grenzen des Mitgliedsstaates Österreich gleichzusetzen sind. Es ist daher dem in Österreich lizenzierten Online-Anbieter auch nicht gestattet, seine Glücksspiele grenzüberschreitend den Konsumenten in anderen Mitgliedsstaaten anzubieten, da hierdurch in die Hoheitsrechte der anderen Mitgliedsstaaten zur Regulierung ihres Glücksspielmarktes eingegriffen würde.

Die österreichische Gesetzgebung respektiert daher das im Glücksspielbereich gegebene Subsidiaritätsprinzip, das die Zuständigkeit für die Regelung des Glücksspielmarktes dem einzelnen Mitgliedsstaat zuweist und überschreitet durch ihre Bescheiderlassungen nicht die Grenze des österreichischen Imperiums.

**(10) What are the main advantages/difficulties associated with the coexistence in the EU of differing national systems of, and practices for, the licensing of on-line gambling services?**

Einer der wichtigsten Werte der Europäischen Union ist die volle gegenseitige Anerkennung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedsstaaten.

Glücksspiel wird in der Wirtschaftsliteratur (Grinols/Omorov 1995 bzw. Bhagwati et al. 1984) als „directly unproductive profitseeking (DUP) activities“ dargestellt, durch die keine Güter oder Dienstleistungen entstehen und daher zu Produktivitätsverlusten führen, daher engere nationale Regelungen besser.

Bereits in der Judikatur des EuGH wurde festgestellt, dass infolge des Subsidiaritätsprinzips das Nebeneinanderbestehen verschiedener Regelungssysteme keinen Einfluss auf deren EU-Kompatibilität hat.

Nationale Casinos, aber auch Lotterien sind in diese sozialen, ökonomischen und kulturellen Besonderheiten der einzelnen Mitgliedsstaaten eingebettet und tief darin verhaftet. Die jeweilige historisch gewachsene Spielkultur und die historischen Hintergründe sind daher verschieden. Es ist wichtig, dass diese verschiedenen nationalen Modelle koexistieren können.

Jeder Mitgliedsstaat hat daher die beste eigene Expertise um den für seinen Bereich besten Spielerschutz sowie die effektivste Kriminalprävention zu gewährleisten.

Basierend auf diesem Subsidiaritätsprinzips verursachen unterschiedliche Ausrichtungen der nationalen Lotterien stark divergierende Wettbewerbssituationen und erfordern unterschiedliche nationale Regelungen, zB existiert in Österreich seit 1998 ein im Konzessionssystem bestehendes wettbewerbsfähiges Marktumfeld, während in den meisten anderen Ländern keine online Casino/Pokerspiele möglich sind.

Die nationale Kontrolle nationaler Normen ermöglicht die weit bessere Kontrolle der Sozialverträglichkeit als vollkommen freigegebener Markt, die nationalen Normen sind unmittelbarer und daher rascher an veränderte nationale Situationen anpassbar.

Voraussetzung für eine Harmonisierung von Glücksspielregelungen auf EU-Ebene wäre jedenfalls eine weitestgehende Steuerharmonisierung.

Defizite bei der bei der Rechtsdurchsetzung gibt es im speziellem bei konzessionslosem grenzüberschreitendem Online-Glücksspielangebot.

## **Other comments on issues raised in section 2.1**

### 2.2. Related services performed and/or used by on-line gambling services providers

**(11) With focus on the categories mentioned in the Green Paper, how are commercial communications for (on-line) gambling services regulated for at national level? Are there specific problems with such cross-border commercial communications?**

In Österreich existieren keine Sonderregelungen für die Bewerbung von Online-Glücksspieldienstleistungen im Vergleich zu terrestrisch angebotenen Glücksspieldienstleistungen. Für alle Kommunikationskanäle sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG) wie in Frage 8 beschrieben anwendbar.

Da es aber für Online-Glücksspieldienstleistungen ein nationales Monopol gibt, ist in Österreich die Werbung für unlizenziertes Online-Glücksspiel gemäß § 25 Abs. 1 lit. 9 des

Glücksspielgesetzes verboten, der bestimmt, dass wer immer Ausspielungen, für die keine Konzession des Bundesministeriums für Finanzen erteilt wurde, im Inland bewirbt oder deren Bewerbung ermöglicht, eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Behörde mit Geldstrafen bis zu EUR 22.000, zu bestrafen ist. Probleme entstehen nur dort, wo nicht lizenzierte Betreiber die werblichen Möglichkeiten missbrauchen, was bedeutet, dass sie ihre Dienstleistungen bewerben, ohne auf die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich Rücksicht zu nehmen.

**(12) Are there specific national regulations pertaining to payment systems for on-line gambling services? How do you assess them?**

In Österreich existieren keine speziellen nationalen Regelungen betreffend Zahlungssysteme für Online-Glücksspieldienstleistungen. Da es nur einen einzigen lizenzierten Betreiber gibt, werden die Zahlungssysteme, wie Prepaid Cards oder Kreditkarten (Verified Systems) ordnungspolitischen Anforderungen entsprechend restriktiv in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Spielbedingungen) für die Teilnahme an den Online-Glücksspielen des lizenzierten Betreibers geregelt, die vom Bundesministerium für Finanzen mittels eines Bescheides bewilligt und kontrolliert werden.

Was den lizenzierten Betreiber betrifft, so können Prepaid Cards nur in offiziellen Vertriebsstellen von Personen über 18 Jahren erworben werden und die Dotation der Börse eines Spielteilnehmers ist in jedem Fall auf sein eigenes Limit beschränkt, das in keinem Fall höher als EUR 800, pro Woche kann.

**(13) Are players' accounts a necessary requirement for enforcement and player protection reasons?**

Für den Bereich der Online-Glücksspiele ist zur Einhaltung aller gesetzlichen und durch Bescheid auferlegten Bestimmungen, eine einheitliche Identifizierung über unterschiedliche Kanäle (Internet, Mobiltelefonie, iTV, etc.) erforderlich, da sonst keine einheitliche Kontrolle aller Transaktionen zum Schutz der Spielteilnehmer im Hinblick auf problematisches Spielverhalten oder gegen Betrugsaktivitäten möglich ist.

Das Entscheidende für jeden nationalen Ordnungsrahmen ist dessen Durchsetzbarkeit, da es einem Staat nur dann möglich ist die Anbieter, die unautorisiert ihre Services im Staatsgebiet anbieten, zu sperren und diese zu bestrafen. Heutzutage gibt es zahlreiche Staaten, die strikte und effektive Maßnahmen einsetzen, um das Glücksspielangebot von illegalen Anbietern, welches aus anderen Staaten angeboten wird, zu verhindern. Diese Maßnahmen sind beispielsweise IP Blocking, Payment Blocking (Blockieren von Zahlungen), „Geolocation Technologie“ etc.

Spielerschutz und öffentliche Ordnung können am besten durch Maßnahmen der Konsumentenidentifizierung erreicht werden, indem sie sichere Zahlungen bei Ein- und Auszahlungen gewährleisten, responsible gaming Maßnahmen ermöglichen etc.

Ein überprüfetes Spielerkonto ist daher sowohl für die Durchsetzbarkeit von Bestimmungen als auch den Spielerschutz maßgeblich, da es sowohl die Überprüfung der Identität des Spielers (Das Spielerkonto muss die Identität, das Alter, die Adresse etc. des Kunden beinhalten), als auch einen Überblick sowie Folgeüberprüfungen über die finanziellen Transaktionen ermöglicht.

Zahlreiche Staaten verlangen bereits verpflichtend die Registrierung über einen Spieleraccount.

Bei den Österreichischen Lotterien (der Internetplattform Win2Day) stellt die Identifikation und Altersverifizierung einen mehrstufigen Prozess dar.

Die eingegebenen Daten werden zuerst durch eine externe Personenverifikationsdatenbank (Delta Vista) überprüft. Sollten die Daten weder dort, noch durch eine Abfrage beim Zentralen Melderegister (ZMR) verifiziert werden, wird der Kunde ersucht, sich an das Kunden-Service-Center der Österreichischen Lotterien zu wenden.

Hier werden die Daten des Kunden anhand vom Kunden einzubringender Dokumente (z.B. die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises) verifiziert und gegebenenfalls ein Kundenaccount eingerichtet. Diese Verwendung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Beachtung der österreichischen Datenschutzgesetzgebung (DSG 2000) sowie unter Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung des § 51 GSpG (Spielgeheimnis). Die Österreichischen Lotterien haben zur Beachtung der Einhaltung eine eigene Stelle (Datenschutzbeauftragter) installiert, die mit dem Datenschutzverantwortlichen der einzelnen Abteilungen die Einhaltungen all dieser Regelungen sicherstellt.

Die angegebene Bankverbindung (Bankleitzahl und Kontonummer) wird mit Hilfe der Bankenalgorithmen (basierend auf den Algorithmen der österreichischen Banken) auf formale Richtigkeit geprüft und auch historisch verfolgt, sodass der ständige Wechsel zwischen zwei Bankverbindungen nicht möglich ist. Außerdem darf eine Bankverbindung keiner weiteren Person (weiteren Account) der Spieleplattform win2day zugeordnet sein.

Wöchentliche Analyse und Auswertung der relevanten Spielparameter hinsichtlich möglicher Mehrfachaccounts und problematischem Spielverhalten der win2day Kunden sind die Voraussetzung, um den möglichen Datenmissbrauch hinsichtlich Mehrfachaccounts zu verhindern sowie RG-Maßnahmen aufgrund des Spielverhaltens abzuleiten und weiterzuentwickeln. Die wichtigsten Parameter, die regelmäßig überprüft werden, sind:

- User-ID
- Nickname
- E-Mail-Adresse
- Kontoname
- Kontonummer
- Kreditkarte
- Nickname
- Paybox

Beim Monitoring wird regelmäßig das Einzahlungs- und Auszahlungs- sowie das Spielverhalten aller Spielteilnehmer überprüft. Regelwidrige Mehrfachaccounts werden aktiv durch die Corporate Function Responsible Gaming, Advertising & Sponsoring angeschrieben.

Die daraus resultierenden Spielerschutzmaßnahmen reichen von Gesprächsangeboten über die Auskunft über Beratungsstellen bis hin zu einer zentralseitig gesetzten lebenslangen Sperre.

Seitens der Österreichischen Lotterien wurde eigens ein win2day Committee installiert, das die primäre Eskalationsebene für Probleme aus den Bereichen Responsible Gaming, Legal

Affairs und Fraud & Collusion bildet sowie als Kontrollinstanz zur Qualitätssicherung fungiert.

Wie auch in den Europäischen Lotterien-Responsible Gaming Standards (Kapitel V – Remote Gaming Channels) beschrieben, sollte ein Spieler ein Konto nur eröffnen können, wenn für den Anbieter folgendes möglich ist:

- Die Überprüfung der Adresse
- Die Bestätigung des Alters (durch Gegencheck mit Pass oder ID Karte)

Darüber hinaus werden dem Spieler zahlreiche Hilfen und Möglichkeiten als fixer Bestandteil seines/ihrer accounts angeboten, um ihm/ihr zu helfen verantwortungsvoll zu spielen:

- Kundendefinierte und/oder systemdefinierte Limits für Spieldauer, Einzahlungshöhe und Gewinn/Verlusthöhe
- Selbstausschlussmöglichkeiten für Spieler
- Diverse Reality checks am Bildschirm (z.B. Zeituhr, Warnhinweise bezüglich Limits, Spielpausen)
- Datensicherheitskontrollen (Datenschutzkontrollen)
- Höhe des Spieleinsatzes soll angezeigt werden
- Selbsteinschätzungsmöglichkeiten

So lange nicht ein Großteil dieser Maßnahmen umgesetzt ist, kann ein Spielerkonto nicht als überprüft gelten; und noch weniger kann es als wirksam für die Anforderungen des Spielerschutzes angesehen werden.

Grenzüberschreitende Identifikationen scheitern zurzeit an den Zugriffsmöglichkeiten der lizenzierten Betreiber eines Mitgliedsstaates auf die nationalen Datenbanken eines anderen Mitgliedsstaates, die im Hinblick auf die Grenzen des Imperiums der einzelnen Mitgliedsstaaten für nicht lizenzierte Betreiber auch beibehalten werden müssen, da das grenzüberschreitende Glücksspielangebot ohne zugrunde liegende Lizenzierung in den einzelnen Mitgliedsstaaten aus Gründen der Ordnungspolitik verboten ist. Für Betreiber, die über Lizenzen in mehreren Mitgliedsstaaten verfügen, sollten aber auch hier die erforderlichen Tools im Rahmen der erweiterten Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden.

**(14) What are the existing national rules and practices relating to customer verification, their application to on-line gambling services and their consistency with data protection rules? How do you assess them? Are there specific problems associated with customer verification in a cross-border context?**

Siehe dazu auch Fragenbeantwortung zu Frage 13

Alle Kunden auf der Online Plattform win2day müssen sich mit folgenden Daten registrieren:

- Vor und Zuname
- E-Mail Adresse

- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Meldeadresse
- Österreichische Bankverbindung

Wie in Frage 13 erwähnt, werden die Kundenfelder Vor- und Nachname, Geburtsdatum; bei Bedarf Hausnummer und Postleitzahl mit Hilfe der Adressverifikation Deltavista ([www.deltavista.at](http://www.deltavista.at)), bzw. bei negativem Ergebnis mit Hilfe einer Abfrage beim zentralen Melderegister verifiziert.

Schlägt auch diese Überprüfung fehl, muss der zukünftige Kunde seine Identität mit Hilfe einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises beim Kundendienst der Österreichischen Lotterien nachweisen.

Diese Art der Überprüfung stellt das Optimum aus sicherer Verifikation und schneller Registrierung für den Kunden dar.

Da nur Spielteilnehmer mit österreichischer Meldeadresse zugelassen werden, gibt es keine grenzüberschreitenden Tätigkeiten.

Jeder Spieler muss sein persönliches tägliches/wöchentliches/monatliches Zeit- und Einzahlungslimit festlegen. Die maximale wöchentliche Einzahlung ist 800 Euro pro user. Der Anwender kann die festgelegten Limits zu jeder Zeit ändern. Erhöhungen werden aber erst nach 72 Stunden gültig („Cool-down“ Periode). (Beschränkungen und Selbstlimitierung siehe auch Beantwortung der Frage 20)

Spieler können sich für eine Zeitdauer von einem, zwei oder drei Monaten, oder einem, zwei oder drei Jahren selbst ausschließen.

Ebenso können die Kunden eine lebenslange Sperre mittels E-Mail anfordern. Ein Button, der eine 24 Stunden cool-down Phase einleitet, ist auf jeder Seite klar sichtlich angebracht.

### **Other comments on issues raised in section 2.2**

2.3. Public interest objectives

2.3.1. Consumer protection

**(15) Do you have evidence that the factors listed in the Green Paper are linked to and/or central for the development of problem gambling or excessive use of on-line gambling services? (if possible, please rank them)**

1. Ereignishäufigkeit
2. Auszahlungsintervall
3. Zugangsmöglichkeit und soziales Umfeld
4. Verlusten hinterherjagen (Chasing) oder „Beinahe“ Gewinne

5. Wahrgenommene Geschicklichkeitskomponenten
6. Werbung, die gefährdete Gruppen anspricht.

Diese Faktoren können schwer in eine persönliche Reihung gebracht werden, da sie in der Realität in unterschiedlichen Kombinationen vorkommen und gerade eine bestimmte Kombination gefährlich sein kann.

Die Faktoren 1 – 4 sind objektiv, da sie sich auf bestimmte Charakteristiken eines Spiels beziehen und leicht zu messen sind. Die Faktoren 5 und 6 sind als subjektiv einzustufen, da sie das weitere Umfeld des Spielers betreffen und daher sehr schwer zu messen oder zu bewerten sind.

Darüber hinaus haben die Studien von Dr Alex Blaszczynski, Dr Henry Lesieur, Dr Robert Ladouceur, Dr Jeffrey Derevensky, und Dr Gerhard Meyer alle relevanten Faktoren für unterschiedliche Spiele gemessen und eine Gesamtrisiko Klassifizierung aufgestellt:

GAM-GaRD. [www.gamgard.com](http://www.gamgard.com) ist ein Beispiel eines vielfach genutzten Instruments zur Bestimmung der potentiellen Suchtgeneigtheit von Spielen.

Die GAM-GaRD-Analyse zeigt

- Spielfrequenz rund 38 % des Anteils weltweit
- Ausschüttungsquote
- Permanenz des Spielangebots rund 28% des Anteils weltweit
- Verfügbarkeit des Spiels
- Multigames/Einsatzmöglichkeiten
- Einsatzhöhe variabel/fix
- „Fast-Gewinne“ rund 28% des Anteils weltweit
- Zahlungsmittel / Einfachheit der Zahlung
- Illusion von Kontrollelementen
- Höhe des Jackpots 6 % des Anteils weltweit

**(16) Do you have evidence that the instruments listed in the Green Paper are central and/or efficient to prevent or limit problem gambling relating to on-line gambling services? (if possible, please rank them)**

Im Grünbuch sind folgende Instrumente angeführt, die das Risiko der Spielsucht minimieren sollen:

- Alterslimit
- Selbstlimitierung (finanziell und zeitlich) und Selbstausschluss
- Information/Warnhinweise/Selbsttests
- Keine Spieleinsätze auf Kredit
- Realitychecks (Echtzeitangaben, Uhren, etc.)
- Sorgfaltsverpflichtung des Online-Anbieters
- Verbote bestimmter Spiele oder Wetten, die als besonders riskant gelten
- Andere (Werbebeschränkungen, Beschränkungen bestimmter Medien, Verkaufsförderungsmaßnahmen und Registrierungsboni für Freispiele).

Es wird nicht als sinnvoll erachtet, die oben genannten Instrumente in eine Reihenfolge zu bringen, da zahlreiche dieser Maßnahmen von Lotterien in unterschiedlichen Kombinationen angewandt werden.

Alle oben genannten Instrumente sind aber von großer Wichtigkeit, um das Problem der Glücksspielsucht zu verringern oder zu vermeiden.

Die folgende schwedische Studie liefert einen Beweis, dass Instrumente wie „finanzielle Selbstbeschränkung“ effektiv sind:

Im Rahmen der Studie von Svenska Spel, sagten 67% der Befragten, dass sie ihr Limit in derselben Höhe oder etwas über dem Betrag setzen, den sie vorhaben zu wetten. 63% sagten, dass sie nicht nach Erreichen des gesetzten Limits bei einem anderen Anbieter weiterspielten.

Risikospieler tendieren allerdings im Gegensatz zu Nicht-Risikospielern dazu, zu einem anderen Anbieter zu wechseln oder das Limit hinaufzusetzen, wenn sie ihr gesetztes Limit erreicht haben.

Das verpflichtende Wochenbudget bringt Spieler zunächst dazu weniger Geld auszugeben und zeigt, dass diese Maßnahme problematischem Spielverhalten entgegenwirkt und dieses verringert.

Die Spieler schätzen diese Maßnahme. Der meist genannte Grund war, dass ihnen das vorgegebene Budget hilft nachzuvollziehen, wie viel sie bereits ausgegeben haben, und nicht mehr auszugeben, als sie wollten.

Zahlreiche unabhängige Studien, die in der Folge aufgelistet werden, bestätigen, dass die oben genannten Instrumente eine zentrale Wichtigkeit für die Effektivität und Effizienz von Responsible Gaming Standards und Maßnahmen spielen:

Studien über Responsible Gaming und Online Glücksspiel (keine erschöpfende Liste)

- Allcock, C. (2002). Current issues related to identifying the problem gambler in the gaming venue. Australian Gaming Council: Current issues. Australian Gaming Council, Melbourne.

- Blaszczynski, A.; Ladouceur, R.; Shaffer, H. J. (2004). A Science-Based Framework for Responsible Gambling: The Reno Model. *Journal of Gambling Studies*, 20, 301-317.
- Braverman, J.; & Shaffer, H. J. (2010). How do gamblers start gambling: identifying behaviour markers for high-risk internet gambling. *European Journal of Public Health*.
- Delfabbro, P.; Osborn, A.; Nevile, M.; Skelt, L.; & McMillen, J. (2007). Identifying Problem gamblers in gambling venues. *Gambling Research Australia*, Melbourne.
- European Committee for Standardisation (2010). Draft CWA – Responsible Remote Gambling Measures. CEN: Brussels.  
<http://www.cen.eu/cen/Sectors/TechnicalCommitteesWorkshops/Workshops/Pages/WS58eGambling.aspx>
- Griffiths, M. (1999). Gambling Technologies: Prospects for Problem Gambling. *Journal of Gambling Studies*, 15, 265-283.
- Griffiths, M.; Parke, A.; Wood, R.; & Parke, J. (2006). Internet gambling: An overview of psychosocial impacts. *UNLV Gambling Research & Review Journal*, 10, 13.
- Häfeli, J.; & Schneider, C. (2005). Identifikation von Problemspielern im Kasino – ein Screeninginstrument (ID-PS). Luzern.
- Hayer, T.; & Meyer, G. (2004). Sportwetten im Internet – Eine Herausforderung für suchtpräventive Handlungsstrategien. *Suchtmagazin*, 1, 33-41.
- LaBrie, R. A.; LaPlante, D. A.; Nelson, S. E.; Schumann, A.; & Shaffer, H. J. (2007). Assessing the Playing Field: A Prospective Longitudinal Study of Internet Sports Gambling Behavior. *Journal of Gambling Studies*, 23,347-363.
- LaBrie R. A.; Kaplan, S. A.; LaPlante, D. A.; Nelson, S. E.; & Shaffer, H. J. (2008). Inside the virtual casino: A prospective longitudinal study of actual Internet casino gambling. *European Journal of Public Health*, 18, 410-416.
- LaPlante, D. A.; Kleschinsky, J. H.; LaBrie, R. A.; Nelson, S. E.; & Shaffer, H. J. (2009). Sitting at the virtual poker table: A prospective epidemiological study of actual Internet poker gambling behavior. *Computers in Human Behavior*, 25, 711- 717.
- LaPlante, D. A.; Nelson, S. E.; LaBrie, R. A.; & Shaffer, H. J. (2009). Disordered gambling, type of gambling and gambling involvement in the British Gambling Prevalence Survey 2007. *European Journal of Public Health*.
- Meyer, G.; & Hayer, T.; Griffith (2009). *Problem Gambling in Europe*, ISBN 978-0-387-09485-4
- Nelson, S. E.; LaPlante, D. A.; Peller, A. J.; Schumann, A.; LaBrie, R. A.; & Shaffer, H. J. (2008). Real limits in the virtual world: Self-limiting behavior of Internet gamblers. *Journal of Gambling Studies*, 24, 463-477.
- Peller, A. J.; LaPlante, D. A.; & Shaffer, H. J. (2008). Parameters for Safer Gambling Behavior: Examining the Empirical Research. *Journal of Gambling Studies*, 24, 519-534.
- Productivity Commission (2010). *Gambling*, Report Nr. 50. Canberra.

- Schellinck, T.; & Schrans, T. (2004). Identifying Problem Gamblers at the Gambling Venue: Finding Combinations of High Confidence Indicators. *Gambling Research: Journal of the National Association for Gambling Studies (Australia)*; 16, 8- 24.
- Welte, J. W.; Barnes, G. M.; Tidwell, M. C.; & Hoffman, J. H. (2009). The association of form of gambling with problem gambling among American youth. *Psychology of Addictive Behavior*, 23, 105-112.
- Williams, R. J.; West, B. L.; & Simpson, R. I. (2007). Prevention of Problem Gambling: A Comprehensive Review of the Evidence. Report prepared for the Ontario Problem Gambling Research Centre, Guelph, Ontario, CANADA.
- Wood, R.; & Williams, R. J. (2007). Problem gambling on the Internet: Implications for Internet gambling policy in North America. *New Media & Society*, 9, 520-542.
- Xuan, Z.; & Shaffer, H. J. (2009). How Do Gamblers End Gambling: Longitudinal Analysis of Internet Gambling Behaviors Prior to Account Closure Due to Gambling Related Problems. *Journal of Gambling Studies*, 25, 239-252.

**(17) Do you have evidence (e.g. studies, statistical data) on the scale of problem gambling at national or EU level?**

Auf EU Niveau gibt es keine anerkannte Studien oder Nachweise, aber es gibt zahlreiche relevante Studien auf nationaler Ebene. Der Grund, warum es keine Daten auf EU Ebene gibt liegt darin, dass es signifikante Unterschiede in den Spielarten, in der Art der Werbung, den unterschiedlichen Kulturen und Mentalitäten in den Staaten gibt.

Das Grünbuch erwähnt eine dieser Studien mit vergleichbaren Daten unterschiedlicher Staaten von Meyer/Hayer/Griffith (2009):

„Problem Gambling in Europe with data and reports from 17 different nations within the EU“.

Als Beispiel für nationale Studien können zwei Deutsche Studien vom Bundeszentrum für gesundheitliche Ausbildung (BZgA) erwähnt werden. In den Jahren 2007 und 2009 hat das BZgA zwei Bevölkerungsweite, repräsentative Studien über das Spielverhalten und Glücksspielbezogene Einstellungen und Probleme herausgebracht.

Insgesamt betrug die Stichprobe 10.001 (2007) und 10.000 Personen im Alter zwischen 16 und 65.

Die 12 Monatsprävalenz für pathologisches Spielen wurde mit 0,4% der Gesamtbevölkerung erwartet.

In Großbritannien wurde im Februar 2010 vom Nationalen Zentrum für Sozialforschung mit den Experten Dr. Rachel Volberg, Professor Mark Griffiths und Prof. Jim Orford die „Britische Glücksspiel-Prävalenzstudie“ herausgebracht. Die Schlüsselergebnisse waren folgende:

- 73% der Bevölkerung (35,5 Mio.) haben im letzten Jahr gespielt (68% im Jahr 2007)
- Die Prävalenz für problematisches Spielen unter Anwendung von DSM IV war im Jahr 2010 (0,9%) höher als in den Jahren 2007 und 1999 (0,6% in beiden Jahren). Das entspricht in Großbritannien 451.000 Erwachsenen im Alter von 16 Jahren und darüber.

- Problematisches Spielen ist unter jungen Männern und jüngeren Bevölkerungsgruppen weiter verbreitet; sowie eindeutig mit Personen asiatischer Herkunft oder der schwarzen Bevölkerung in Verbindung zu bringen.

Interpretiert man die vorliegenden Ergebnisse einer aktuellen Studie von Shaffer et. al des Jahres 2010, welche das Spielverhalten von bwin Kunden untersuchte (bwin ist eines der größten europäischen online Glücksspielunternehmen), kann daraus geschlossen werden, dass Schaffer et al. behaupten, dass online Glücksspiel großteils risikofrei ist.

Im Gegensatz zu Shaffer, argumentieren Meyer et al. (2011), dass die Stichprobe der Shaffer Studien nicht repräsentativ ist. Daraus kann auch geschlossen werden, dass die abgeleiteten Aussagen über das Spielerverhalten nicht verallgemeinerbar sind.

Weiters schließen Meyer et al. (2001):

„Die von Shaffer analysierten Daten beziehen sich nur auf objektives Spielverhalten. Einerseits wurden die Ergebnisse niemals durch unabhängige, äquivalente Datensätze evaluiert und andererseits wurden keine subjektiven Informationen der Spieler in die Analysen miteinbezogen. Um jedoch ein holistisches Bild des Spielverhaltens und der individuellen Wahrnehmung der Spieler zu erhalten, ist es notwendig unterschiedlichste Datensätze (Verhaltensbezogen und subjektiv) zu verwenden.

Ebenso führt Griffiths an, dass „Online-Glücksspiel eher abhängig macht als etwa das Spiel in einem Casino. Jeder 20. Spieler im Internet ist nach deren Erhebungen ein Problemspieler, abseits des Internets ist die Häufigkeit zehnmal geringer. Wenn jemand prinzipiell spielsuchtgefährdet ist, ist Online-Gambling also zehnmal gefährlicher.“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mehr Forschung auf diesem Gebiet notwendig ist.

Eines ist aber klar: Spielsucht ist in erster Linie eine Frage der vorhandenen Möglichkeiten. Ein Anbieter ist in der Lage Spielerdaten auf nicht wünschenswertes Verhalten zu kontrollieren. Je mehr Anbieter aber vorhanden sind, desto mehr Spielmöglichkeiten haben die Kunden und desto schwieriger ist es für die Anbieter ein Risikoverhalten zu erkennen.

Für Anbieter besteht die Hauptschwierigkeit darin, ein Spielesortiment anbieten zu können, dass attraktiv genug ist Kunden anzuziehen (und nicht einige von ihnen durch illegales Angebot zu verlieren oder zu diesem hinzuführen), aber auch kontrolliert genug, um die Ausbreitung von Spielsucht zu minimieren.

**(18) Are there recognised studies or evidence demonstrating that on-line gambling is likely to be more or less harmful than other forms of gambling for individuals susceptible to develop a pathological gaming pattern?**

Seit den frühen 2000er Jahren konnten zahlreiche Studien zeigen, dass Online Spiele für Personen, die anfällig dafür sind ein pathologisches Spielverhalten zu entwickeln, gefährlicher sind, als andere Spielarten, vor allem für Jugendliche. (Meyer, Internet Gambling: : A Challenge for the Prevention of Addiction, Suchtreport Nr.3, Mai/Juni 2001)

Basierend auf der Tatsache, dass Online Glücksspiel an sich keine neue Form des Glücksspiels ist, sondern ein neuer, sehr effektiver und niederschwelliger Distributionskanal für alle Arten von Glücksspiel, konnte die wissenschaftliche Forschung nachweisen, dass

- Jugendliche generell gefährdet sind Probleme mit Glücksspiel zu entwickeln
  - Die Beschaffenheit und Form des Internetglücksspiels vor allem junge, technikaffine Personen (im digitalen Zeitalter Geborene) anspricht. Eine Studie in Nova Scotia, Kanada, hat herausgefunden, dass 6% der 15 – 17 Jährigen der Provinz im Jahr 2006 Poker um Geld spielten. Die meist genannten Gründe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen (im Alter von 12 – 24) in dieser von Derevensky herausgebrachten Studie waren Langeweile und „um sich zu vergnügen“.
  - Mit der zunehmenden Ausbreitung der Technologie und Attraktivität des Online Glücksspiels, steigen die Teilnahmsraten der Erwachsenen rapide. Es wird erwartet, dass das durchschnittliche Alter, mit dem man zu spielen beginnt, als weiterer Effekt dieses Trends sinken wird.
  - Glücksspielähnliche Angebote (z.B. Demospiele und Trainingsseiten, Spiele auf Seiten sozialer Netzwerke) sind sehr populär bei Jugendlichen. Durch diese Produkte haben Teenager vergleichsweise oft zum ersten Mal Kontakt mit Glücksspiel.
  - Es gibt eine relativ große Anzahl von Problemspielern unter Jugendlichen, die Online-Glücksspielerfahrung haben (das trifft sowohl auf Jugendliche wie auch auf Erwachsene zu). Trotzdem bleibt die genaue Rolle des Online Glücksspiels in Bezug auf generelle Fehlentwicklungen im Glücksspielbereich unklar. (primärer oder sekundärer Effekt, „upstream oder downstream Problem“ etc.) unklar.
  - Vor allem für gefährdete Gruppen bestehen besondere Risiken. In einer Studie von Wood und William im Jahr 2007, haben 12% der Stichprobe selbst angegeben „behindert“ zu sein und deuteten damit an, dass die Verfügbarkeit und die Lebensumstände einige Personen dazu veranlassen könnten, online zu spielen, statt in dafür vorgesehenen, öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten.
  - Glücksspiel bei Minderjährigen spielt eine besondere Rolle, da der Gebrauch des Internets vor allem bei Teenagern sehr hoch ist und diese häufig die „Freispiel“ Seiten von Online Glücksspielanbietern besuchen (Derevensky and Gupta, 2007; Messerlian, Byrne and Derevensky, 2004; Mitka, 2001).
- GamCare und CitizenCard aus Großbritannien fanden heraus, dass ein 16 jähriger mit einer Kundenkreditkarte auf 30 von 37 getesteten Seiten Wetten platzieren konnte (NCH, 2004). Eine europäische Untersuchung zeigte, dass 17% der Besucher von Online Glücksspielseiten 17 Jahre oder Jünger waren (NetValue, 2002).
- Für die Forschung besteht die vorrangige Notwendigkeit auf Online Glücksspielseiten etablierte und typische Szenarien aufzuzeigen, wie sich ein Jugendlicher in verschiedenen Phasen seiner Entwicklung zu einem Spieler entwickeln könnte. Dadurch sollte eine genaue Beurteilung der verschiedenen Arten des Onlineglücksspiels (inklusive der populären Glücksspiel-ähnlichen Angebote) ermöglicht werden, sowie deren Relevanz für die Entwicklung des Jugendlichen. Bis heute kann aber das Wissen über die Effekte von Online Glücksspiel auf Jugendliche nur als sehr bruchstückhaft bezeichnet werden.
  - Eine Öffnung des Marktes, mit der damit einhergehenden Ausweitung des Angebots von Online Spielen würde zu Beginn die Nachfrage unter den Erwachsenen und Jugendlichen steigern. Wenn man es global betrachtet, und unabhängig von regulatorischen Notwendigkeiten, kann man bei nicht autorisierten Anbietern klare Mängel an den Maßnahmen erkennen, die bis heute im Internet zum Schutz von Minderjährigen eingerichtet

wurden. Wenn in Zukunft kein verpflichtender Ausschluss von Minderjährigen auf Online Glücksspielseiten möglich ist, wird die Anzahl der Glücksspielsüchtigen unter den Jugendlichen zunehmen. Ebenso muss es Standard sein, dass Minderjährige nicht online um virtuelles Geld spielen dürfen. (Meyer, Analysis of the Risk Potential of Online Gambling for Adolescents, 2011)

Darüber hinaus zeigte eine zweite Analyse der Ergebnisse der "British Gambling Prevalence Survey 2007", von Griffiths et al., dass Internet Spieler meist männlich, relativ jung, single und gut erzogen sind, sowie einer professionellen Arbeit nachgehen oder in leitender Funktion tätig sind. Eine weitere Analyse der DSM-IV Ergebnisse zeigte, dass die Prävalenzrate für problematisches Spielen unter Internetspielern bedeutet höher ist als unter Nicht-Internetspielern. Man hat außerdem herausgefunden, dass manche Begriffe des DSM IV Fragebogens von Internetspielern häufiger angekreuzt wurden wie z.B. „dem Glücksspiel verfallen“ und „Spielen, um dem Alltag zu entfliehen“ (Griffiths et al., 2008).

Eine Untersuchung, die vor kurzem gemeinsam von (ambulanten und nicht-ambulanten) Behandlungseinrichtungen für pathologisches Spielen aus den Ländern Österreich, Italien, Schweden, Großbritannien, Frankreich, Finnland, Schweiz, Deutschland und Norwegen durchgeführt wurde zeigte, dass die Erfahrung in der Behandlung und Beratung von Spielsucht genau den Ergebnissen aus der Forschung in diesem Bereich entspricht.

Als ein Beispiel kann die Studie (2010) von Claudio Barbaranelli vom Institut für Psychologie der „Sapienza“ Universität in Rom genannt werden.

Es gibt aber die Notwendigkeit einer Gesamteuropäischen Prävalenzstudie, da die Methoden und Fragebögen in den unterschiedlichen Studien der verschiedenen Länder voneinander abweichen.

**(19) Is there evidence to suggest which forms of on-line gambling (types of games) are most problematic in this respect?**

Nachdem Online Glücksspiel an sich keine neue Form des Glücksspiels ist, sondern hinsichtlich der meisten angebotenen Spiele ein neuer, sehr effektiver und niederschwelliger Distributionskanal für alle Arten von Glücksspiel, hängt die Gefährlichkeit eines Spiels nicht davon ab ob es online oder offline angeboten wird, denn das Spiel bleibt immer dasselbe.

In einem Vortrag bei der 8. Responsible Gaming Academy, die die Casinos Austria und Österreichischen Lotterien von 4. – 5. Mai 2011 in Wien veranstalteten, stellte Prof. Mark Griffiths fest, dass:

1. das Aufzeichnen von Spielverhalten (Behavioural tracking) nicht dazu verwendet werden kann, online und offline Glücksspiel miteinander zu vergleichen, da die Daten nur von einer Gruppe von Personen gesammelt werden.
2. das Internet ein weniger schützendes Umfeld für gefährdete Gruppen darstellen kann und
3. dass es (das Internet als Distributionskanal) für diejenigen gefährlicher sein kann, die einer gefährdeten Gruppe angehören.

**(20) What is done at national level to prevent problem gambling? (E.g. to ensure early detection)?**

Es ist wichtig festzuhalten, dass der Bereich der Prävention nicht nur eine Angelegenheit von staatlichen Lotterien alleine ist. Ein voll funktionierendes und koordiniertes Programm kann nur gemeinsam von Lotterien, Regierung, Regulierungsbehörde und Suchteinrichtungen betrieben werden.

Die wesentlichen Maßnahmen der Österreichischen Lotterien zur Vermeidung von problematischem Spielverhalten liegen vor allem im Präventionsbereich und daher setzen die Österreichischen Lotterien ein 5 Punkte Programm um.

Das Programm beinhaltet:

- Spierschutz,
- Schulungen,
- verantwortungsvolles Werben,
- die Sicherstellung der Compliance durch systematische Kontrollmaßnahmen sowie
- die Kooperation mit Beratungs- und Behandlungseinrichtungen und die Förderung von Forschungsvorhaben zu Spierschutz und Spielerbetreuung.

Das Fünf-Punkte-Programm Responsible Gaming entspricht höchsten Spierschutzstandards. Dies bestätigen auch die Zertifizierungen durch die European Lotteries und die World Lottery Association.

Es umfasst die fünf Strategiebereiche und zugeordnete Umsetzungsmaßnahmen:

1. Die Österreichischen Lotterien schützen ihre Spielteilnehmer durch:

- Beschränkungen:

Limitierungs- und Selbstsperrmöglichkeiten im elektronischen Vertrieb

- Information der Spielteilnehmer
- Print-Materialien zum Thema Spierschutz
- Internetseiten der Österreichischen Lotterien, win2day und WINWIN
- Internetseite [www.Spiele-mit-Verantwortung.at](http://www.Spiele-mit-Verantwortung.at)
- Spielentwicklung und Spieldesign

2. Die Österreichischen Lotterien schulen intensiv und nachhaltig durch:

- Mitarbeiterschulung
- Vertriebspartnerschulung
- Responsible Gaming Academy

3. Die Österreichischen Lotterien werben verantwortungsvoll durch:

- Grundlagen des Responsible Advertising

- Implementierung und Umsetzung des Codes of Conduct Responsible Advertising

4. Die Österreichischen Lotterien sichern die Compliance von Responsible Gaming Inhalten und Prozessen im Rahmen systematischer Kontrollen durch:

- Mystery Shopping im terrestrischen Bereich

- Identifikations- und Altersverifikationssysteme für elektronisch angebotene Produkte im elektronischen Vertrieb

5. Die Österreichischen Lotterien fördern Forschung, kooperieren mit Beratungs- und Behandlungseinrichtungen und optimieren die Responsible Gaming Prozesse kontinuierlich durch:

- Förderung von nationalen und internationalen Forschungsaktivitäten

- Informationsaustausch mit Beratungs- und Behandlungseinrichtungen

- Integration der Erkenntnisse aus internationalen Responsible Gaming Konferenzen in die innerbetriebliche Umsetzung

Prävention hat das Ziel, potenzielle Gefahren, die sich für den Einzelnen aus einem Überkonsum von Glücksspielprodukten ergeben können, zu minimieren.

Die tragenden Elemente der Prävention sind:

- Beschränkungen, durch die Sicherstellung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen, beispielsweise durch Monitoring, Identifikations- und Altersverifikationssysteme,

- die Information der Spielteilnehmer über die Gefahren der Teilnahme am Spiel, sowie

- die Berücksichtigung der Erkenntnisse des Spielerschutzes bei der Entwicklung neuer Spiele und der Gestaltung des Spieldesigns.

Die Österreichischen Lotterien bieten Spiele, bei denen die Zeitspanne zwischen Geldeinsatz und Ergebnis sehr kurz ist, mit sinnvollen Limitierungsmaßnahmen an, da hier nachweislich die Suchtgefahr höher ist. Die Österreichischen Lotterien führen wöchentlich ein Monitoring der Kundendaten zur Unterstützung der Spielerschutzmaßnahmen durch.

- Systemlimits: Als einzige europäische Lotteriegesellschaft haben die Österreichischen Lotterien bei ihrem Online-Angebot auf win2day eine strikte Obergrenze beim maximalen Einzahlungsbetrag pro Woche festgelegt.

- Persönliche Limits: Innerhalb dieses zwingend vorgegebenen Rahmens, muss jeder Kunde bereits im Zuge seiner Registrierung ein persönliches Geldlimit (Einzahllimit) festlegen. Zusätzlich muss vom Kunden auch ein Zeitlimit pro Session und Tag angegeben werden. Vom Spielteilnehmer vorgenommene Erhöhungen einzelner bestehender Limits werden ausnahmslos erst nach Ablauf von 72 Stunden, Reduzierungen jedoch sofort, wirksam.

Das Einstellen der Limits und die Möglichkeit diese zu ändern, ist für die Kunden gut sichtbar und einfach bedienbar auf der Seite „Meine Limits“ umgesetzt. Nach Aufruf der Seite werden dem Kunden die derzeit eingestellten Limits grafisch in Form von Schiebereglern dargestellt.

- Selbstsperre auf Zeit (vom Kunden veranlasst): Der Selbstausschluss von der Teilnahme am Spiel ist jederzeit möglich. Hinsichtlich der Dauer der Selbstsperre haben die Kunden unterschiedliche Zeitspannen zur Auswahl:

1 Monat, 3 Monate, 6 Monate

1 Jahr, 2 Jahre, 3 Jahre

Zusätzlich wird in allen Spielefenstern die Möglichkeit einer 24h-Sperre geboten. Die vorzeitige Aufhebung einer einmal verfügbaren Selbstsperre ist nicht möglich. Die Selbstsperre wird dem Kunden mit Angabe der gewählten Zeitdauer per Systemmeldung bestätigt, sowie vorhandenes Guthaben ausbezahlt. Zudem ist in diesem Zeitraum eine neuerliche Registrierung des Kunden systemtechnisch ausgeschlossen.

- Zentrale Sperre: Die zentrale Sperre wird durch das Kunden-Service-Center oder die Abteilung Prävention ausgelöst und ist irreversibel. Sie dient dazu, Benutzeraccounts von der weiteren Spielteilnahme auszuschließen. Diese Sperre kann nicht mehr aufgehoben werden. Ist ein Guthaben auf diesem Account vorhanden, wird dieses automatisch zur Auszahlung gebracht. Diese Sperre wird unter anderem dann veranlasst, wenn es einer psychologischen Intervention mit emotional belasteten Kunden erfordert oder ein Sperrantrag von einer Beratungs- oder Behandlungseinrichtung vorliegt.

Die Webseiten der Österreichischen Lotterien, von win2day und von WINWIN stellen ausführliche Informationen zum Thema Responsible Gaming zur Verfügung. Alle Seiten sind zudem mit der Spielerschutzseite [www.spiele-mit-verantwortung.at](http://www.spiele-mit-verantwortung.at) direkt verlinkt.

Zusätzlich zum 5 Punkteprogramm und den Präventionsmaßnahmen wird den Kunden die Möglichkeit geboten, sich im Falle von Glücksspiel bezogenen Problemen jederzeit beim Kundenservicecenter (KSC), als erste Beratungsanstalt der Österreichischen Lotterien zu melden. Bei emotional belasteten Kunden wird der Notfallpsychologische Dienst eingeschaltet. Ebenso besteht die Möglichkeit eines sogenannten Second Level Supports, bei dem geschulte Mitarbeiter sowie eine Psychologin zu Rate gezogen werden können.

Insgesamt umfasst die Responsible Gaming Abteilung der Unternehmensgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien 13 Personen, wovon 8 in der Prävention tätig sind. Wiederum 4 Personen sind für den Internetbereich (Win2Day) und die Österreichischen Lotterien verantwortlich.

Weiters fördern die Österreichischen Lotterien seit Jahren eine Vielzahl an Forschungsvorhaben. Ausgezeichnet hat sich die Zusammenarbeit mit den Forschungseinrichtungen immer dadurch, dass die Forscher in ihrer Tätigkeit nie durch den Auftraggeber in irgendeiner Weise beeinflusst wurden. Die Ergebnisse fließen und flossen in die Formulierung von Maßnahmen zur Sicherstellung des Glücksspiels mit Verantwortung ein.

In Buchform sind sowohl 2010 die Ergebnisse der „Effektivität der Spielsperre als Maßnahme des Spielerschutzes“ (Eine empirische Untersuchung von gesperrten Spielern aus Deutschland, Österreich und der Schweiz) herausgekommen, als auch die „Österreichische Studie zur Spielsuchtprävention“ im Jahr 2011.

Die Empfehlungen der Wissenschaftler werden in Arbeitsgruppen und Projekten intern umgesetzt und führen somit unmittelbar zu einer Umsetzung der Forschungsergebnisse in den

unternehmerischen Alltag und optimieren die Spielerschutzmaßnahmen kontinuierlich.

Die wichtigste Erkenntnis aus der Studie zur Effektivität der Spielsperre ist die Tatsache, dass die Spielsperre eine Erfolg versprechende Interventionsform für problematische oder pathologische Spieler darstellt, die möglichst niederschwellig angeboten werden sollte, da dadurch eine allgemeine Reduzierung der Glücksspielaktivitäten oder eine Verringerung der Symptombelastung zu beobachten ist.

Die Maßnahmen, die die Österreichischen Lotterien daraus abgeleitet haben, waren die Erweiterung der Selbstsperrangebote auf der Spieleplattform win2day, sowie die Zur-Verfügung-Stellung von Filmen über Beratungsstellen auf [www.spiele-mit-verantwortung.at](http://www.spiele-mit-verantwortung.at), um den Zugang niederschwelliger zu gestalten sowie der Verweis auf Software, mit der ein Zugang zu Glücksspielangeboten im Internet unterbunden werden kann.

#### Österreichische Studie zur Spielsuchtprävention 2009-2011

Ziel dieser Studie ist es, wesentliche Grundlagen der Glücksspielsucht in Österreich zu erheben und daraus Empfehlungen zur Prävention abzuleiten. Darüber hinaus werden die bereits implementierten Spielerschutzmaßnahmen evaluiert und sowohl Kunden wie Vertriebspartner dazu befragt. Die Studie wurde im Mai 2011 der Öffentlichkeit präsentiert und ist in Buchform erschienen. Der Studienleiter Dr. Jens Kalke erläutert bei der Pressekonferenz am 10.5.2011 in Wien: „Die Untersuchungen zeigen, dass, 0,4% aller Befragten ein problematisches und 0,7% ein pathologisches Spielverhalten nach DSM-IV (Klassifikationssystem für die Erfassung psychischer Störungen) aufweisen. Das sind insgesamt etwa 64.000 Personen. Nimmt man nur die Zahl jener, die im vergangenen Jahr an einem Glücksspiel teilgenommen haben, so weisen 1% der Personen ein problematisches und 1,6% ein pathologisches Spielverhalten auf.“

Basierend auf den empirischen Ergebnissen der Studie wurden von den Autoren 30 Empfehlungen für Maßnahmen zur Prävention der Glücksspielsucht formuliert, die unter anderem die Implementierung eines umfassenden technischen Spielerschutzes bei den Glücksspielautomaten sowie die Zuordnung der Sportwetten zu den Glücksspielen betreffen. Die Österreichischen Lotterien werden zurzeit die sie betreffenden Empfehlungen aus und werden diese zeitnah umsetzen. So wird z.B. auf den Slotmachines bei win2day in Zukunft eine regelmäßige Rückmeldung über die Spieldauer an den Spielteilnehmer gelangen, um ihn in seinem Zeitmanagement zu unterstützen.

Die Österreichischen Lotterien unterstützen außerdem derzeit folgende Forschungsvorhaben oder Einrichtungen:

- Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation von Responsible Gaming Aktivitäten 2010-2012
- GAMtrack – Predictive Behavioral Feedback 2010-2011.

GAMtrack ist ein Predictive Behavioral Feedback-System und wird momentan in einem von a2mlab angeführten Forschungs-/Entwicklungskonsortium (Österreichischen Lotterien, Nottingham Trent University, Mark Griffiths, Richard Woods, Veikkaus Oy, Nova Scotia Gaming Corporation sowie TechLink) entwickelt.

Das System besteht dabei aus mehreren Komponenten, die ineinander greifen, um letztlich einen holistischen Predictive Behavioral Feedback-Ansatz zu ermöglichen.

- Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

**(21) Is treatment for gambling addiction available at national level? If so, to what extent do on-line gambling operators contribute to the funding of such preventive actions and treatment?**

Jeder Mitgliedsstaat hat eigene Organisationen für die Behandlung, aber die Mehrheit hat eine nationale Helpline und lokale Behandlungseinrichtungen, die im ganzen Land zu finden sind. Es gibt keine generelle Richtlinie, die die Finanzierung von Behandlungseinrichtungen/Helplines vorschreibt: Manche werden durch einen verpflichtenden Beitrag der Anbieter finanziert, der durch die gesetzliche Regelungen vorgeschrieben ist. Andere werden durch freiwillige Zahlung finanziert wegen der Einstellung der Glücksspielbetreiber zu RG (und bei Mitgliedern der Europäischen Lotterien zu den Standards der Europäischen Lotterien).

Die Österreichischen Lotterien unterstützen auf freiwilliger Basis zahlreiche Behandlungs- und Beratungseinrichtungen und haben bereits zahlreiche Studien in Auftrag gegeben sowie unterstützt.

Wie in Frage 20 beantwortet ist außerdem ein Mitarbeiterstab von 13 Personen für das wichtige Thema Responsible Gaming zuständig.

Die Österreichischen Lotterien kooperieren seit Jahren mit den nachfolgend genannten Beratungs- und Therapieeinrichtungen:

Wien

Spielsuchthilfe

1050 Wien

Internet: [www.spielsuchthilfe.at](http://www.spielsuchthilfe.at)

Anton-Proksch-Institut

1230 Wien

Internet: [www.api.or.at](http://www.api.or.at)

Niederösterreich

Suchtberatung Baden - Anton-Proksch-Institut

2500 Baden

Internet: [www.api.or.at](http://www.api.or.at)

Suchtberatung Wiener Neustadt - Anton-Proksch-Institut

2700 Wr. Neustadt

Internet: [www.api.or.at](http://www.api.or.at)

SHG Anonyme Spieler – W. Gizicki

2345 Brunn am Gebirge

Internet: [www.anonyme-spieler.at](http://www.anonyme-spieler.at)

Oberösterreich

Spielsuchtberatung des Vereins für prophylaktische Sozialarbeit

4020 Linz

Internet: [www.schuldner-hilfe.at/spielsuchtberatung](http://www.schuldner-hilfe.at/spielsuchtberatung)

Ambulanz für Spielsucht

4020 Linz

Internet: [www.promenteoee.at/spielsucht](http://www.promenteoee.at/spielsucht)

Kärnten

Spielsuchtberatung des Magistrats der Stadt Klagenfurt a. W.

9020 Klagenfurt

Ambulanz "de La Tour" im LKH Villach

9500 Villach

Sonderkrankenhaus de La Tour

Steiermark

Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark

c/o BAS - Betrifft Abhängigkeit Sucht

Steirische Gesellschaft für Suchtfragen

8020 Graz

Weitere Standorte: [www.fachstelle-gluecksspielsucht.at](http://www.fachstelle-gluecksspielsucht.at)

Drogenberatung des Landes Steiermark / Suchttherapieverein Steiermark

8010 Graz

Internet: [www.drogenberatung.steiermark.at](http://www.drogenberatung.steiermark.at)

Salzburg

Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie II

Institut Glücksspiel & Abhängigkeit

5020 Salzburg

Internet: [www.game-over.at](http://www.game-over.at)

Tirol

Contra Gambling - Psychiatrische Ambulanz der Universität Innsbruck

6020 Innsbruck

Verein BIN - Beratung-Information-Nachsorge

6060 Hall

Internet: [www.bin-tirol.org](http://www.bin-tirol.org)

Therapie- und Gesundheitszentrum Mutters

6162 Mutters

Vorarlberg

Stiftung Maria Ebene

6820 Frastanz

Internet: [www.mariaebene.at](http://www.mariaebene.at)

Beratungsstelle "clean"

6800 Feldkirch

**(22) What is the required level of due diligence in national regulation in this field? (e.g. recording on-line players' behaviour to determine a probable pathological gambler?).**

Es gibt keinen gemeinsamen Ansatz, welche Sorgfaltspflichten in nationalen Regulierungsvorschriften vorkommen müssen. Das liegt an den unterschiedlichen Jurisdiktionen und Regulierungsrahmen der Staaten.

In Österreich werden alle Spielakte von regelmäßigen Spielteilnehmern in Transaktionsprotokollen gespeichert und über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Allerdings existiert das bereits mehrfach genannte Einsatzlimit pro Börse und Spielteilnehmer von maximal EUR 800, pro Woche – wobei festzuhalten ist, dass das durchschnittliche Börsenlimit bei EUR 100, liegt. Über diese Beträge hinaus kann der Spielteilnehmer seine Börse nicht dotieren. Erfolgen Dotierungen auf dem Höchstlimit über längere Zeiträume hinweg, erfolgt eine Kontaktaufnahme, durch die mit RG befassten Experten des konzessionierten Betreibers, um sicherzustellen, dass hier keine missbräuchliche Verwendung eines fremden Accounts vorliegt bzw. gegebenenfalls problematischem Spielverhalten vorzubeugen.

**(23) What is the statutory age limit for having access to on-line gambling services in your Member State? Are existing limits adequate to protect minors?**

Um auf der Internetplattform [www.win2day.at](http://www.win2day.at) ein Kundenkonto anlegen zu können, muss die Person das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wie in Frage 13 und 14 erwähnt, werden alle Angaben des Kunden genauestens überprüft.

Die Unternehmensgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien ist davon überzeugt, dass ihre gesetzten Altersgrenzen angemessen sind, um dem frühen Entstehen von Spielsucht vorzubeugen.

Von derselben Bedeutung wie die Altersgrenzen selbst, ist aber deren Überprüfung. In Österreich müssen, wie ebenfalls in der Beantwortung von Frage 14 und 15 erwähnt, Online Spieler zahlreiche persönliche Daten angeben, ebenso wie ein österreichisches Bankkonto, welche dann an eine dritte Stelle weitergeleitet werden, die die Daten überprüft und bestätigt, dass die Person über 18 Jahre ist. Außerdem darf jede Person nur über einen Account verfügen.

Von den Europäischen Lotterien werden wiederum aufgrund der RG Standards von den Mitgliedsländern, so auch den Österreichischen Lotterien umfassende Maßnahmen sowohl für

den Online- wie auch für den Offline Bereich verlangt, um Spielen von Minderjährigen zu vermeiden. Ein wesentlicher Unterschied zu zahlreichen Systemen privater Anbieter liegt darin, dass die Altersgrenze nicht nur gefordert wird, sondern Systeme dahinterliegen müssen, die die angegebenen Daten auch tatsächlich verifizieren.

Außerdem gab es Studien, die das kritische Alter festgelegt haben, bei dem Spielen zu einem Problem im späteren Leben führen kann.

In einer Studie von Volberg und Kollegen (2001) wurde gezeigt, dass der frühe Beginn ein Risikofaktor für spätere Spielprobleme ist.

Weitere relevante Studien:

- Bondolfi et al. (2000), Bondolfi, G., Osiek, C., & Ferrero, F. (2000). Prevalence estimates of pathological gambling in Switzerland.

- Gambling Among Young people, Frida Fröberg (2006)

**(24) Are on-line age controls imposed and how do these compare to off-line 'face-to-face' identification?**

Online Alterskontrolle werden im Zuge des Registrierungsprozesses verlangt und wie unter Punkt 14 erwähnt mit zentralen Datenbanken verifiziert.

Die Online Alterskontrolle kann jedoch aufgrund der Besonderheit des Mediums Internet, anders als im terrestrischen Bereich, nicht bei 100 % der Spielteilnehmer liegen, da Missbrauchsfälle durch Identitätsdiebstahl möglich sind; werden diese durch den konzessionierten Betreiber festgestellt, erfolgt eine Anzeige beim zuständigen Strafgericht.

**(25) How are commercial communications for gambling services regulated to protect minors at national or EU level? (e.g. limits on promotional games that are designed as on-line casino games, sports sponsorship, merchandising (e.g. replica jerseys, computer games etc) and use of social on-line networks or video-sharing for marketing purposes.**

In Österreich sind Casinospiele erst für Personen ab 18 Jahren (Volljährigkeit) zugänglich. Werbung für Online-Glücksspiel ist grundsätzlich nur dem Lizenznehmer gestattet, dessen Werbung gemäß § 56 Abs. 1 GSpG einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren hat. Die Einhaltung dieses verantwortungsvollen Maßstabes ist im Aufsichtsweg durch das Bundesministerium für Finanzen zu überprüfen. Die werblichen Aktivitäten anderer Marktteilnehmer durch verkaufsfördernde Gewinnspiele unterliegen den Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) und stehen daher den jeweiligen Mitbewerbern eine Klagsmöglichkeit sowie Schadenersatzmöglichkeiten offen.

Hinsichtlich der Werbung im Allgemeinen, einschließlich der Glücksspielwerbung, besteht eine Zuständigkeit des österreichischen Werberates, der in jüngster Zeit eine aggressive Werbelinie des offshore Anbieters bet at home für Fußballwetten untersagt hat.

Nicht unerwähnt muss bleiben, dass der lizenzierte Anbieter von Online-Glücksspielen in Österreich erfolgreich nach den Responsible Gaming Standards der europäischen Lotterien sowie der WLA zertifiziert ist, dessen wesentlicher Bestandteil die Verhinderung der Anregung von Minderjährigen zum Glücksspiel darstellt.

Was soziale Online-Netze (facebook, etc.) betrifft, ist hier festzuhalten, dass diese bis Mai 2011 keinerlei Werbeverträge mit Anbietern aus dem Glücksspielbereich abgeschlossen haben.

**(26) Which national regulatory provisions on license conditions and commercial communications for on-line gambling services account for the risks described in the Green Paper and seek to protect vulnerable consumers? How do you assess them?**

Die zur Frage 25 ausgeführten Darstellungen gelten auch im Hinblick auf den Schutz vulnerabler Gruppen. Insbesondere durch das strikte Online-Registrierungssystem des konzessionierten Anbieters von Online-Glücksspiel in Österreich und Überprüfung der von den Konsumenten übermittelten Daten durch einen eigenen Datenbankbetreiber bzw. das zentrale Melderegister ist im Zusammenhang mit dem selbständig zu wählenden Einsatz- und Zeitlimit sowie einer Höchstlimitierung der Schutz vulnerabler Gruppen vollumfänglich gegeben.

#### **Other comments on issues raised in section 2.3.1**

#### 2.3.2. Public order

**(27) Are you aware of studies and/or statistical data relating to fraud and on-line gambling?**

Derzeit sind keine Studien bekannt, allerdings werden in Medien und Internet Foren immer wieder Betrugsfälle erwähnt, die vor allem durch Phishing Attacken die Kontoverbindungen der Opfer eruiieren und dann unerlaubte Abbuchungen durchführen. Eine echte betrügerische „Glücksspielseite“ die Kunden anlockt, Einsätze abbucht und dann Gewinne nicht ausbezahlt ist nicht bekannt.

Missbräuche von Kreditkartendaten, die bei Abbuchung der auf der lizenzierten Seite getätigten Wetteinsätze festgestellt werden, werden vom konzessionierten Betreiber bei den zuständigen Strafgerichten zur Anzeige gebracht.

**(28) Are there rules regarding the control, standardisation and certification of gambling equipment, random generators or other software in your Member State?**

Derzeit existieren keine derartigen Vorschriften, die Österreichischen Lotterien lassen ihre Zufallsgeneratoren und deren Implementierung allerdings freiwillig von externen Statistikern überprüfen.

Darüber hinaus sind die in Österreich auf Basis der Lotterienkonzession betriebenen Video Lottery Terminals sämtliche GLI-zertifiziert.

**(29) What, in your opinion, are the best practices to prevent various types of fraud (by operators against players, players against operators and players against players) and to assist complaint procedures?**

Die besten Praktiken zur Vermeidung von Betrug sind intern betriebene Kontrollsysteme, beispielsweise ein Fraud & Collusion Team zur Bekämpfung von Betrug bei Spieler gegen Spieler sind wirksame Maßnahmen. Es muss verhindert werden können, dass bestimmte Spieler zusammenspielen (SIN block). Die zusätzliche manuelle Kontrolle und manuelle Freigabe von Hochgewinnen vor der Auszahlung stellt eine weitere effektive Maßnahme dar. Alle relevanten Transaktionen müssen protokolliert werden können. Betragslimits bei der Einzahlung verhindern im Vorfeld große Ein- Auszahlungsvorgänge ohne nachweisbare Gewinne. Externe Gutachten über die sichere Spielabwicklung sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche können all diese Maßnahmen bestätigen.

**(30) As regards sports betting and outcome fixing - what national regulations are imposed on on-line gambling operators and persons involved in sport events/games to address these issues, in particular to prevent 'conflicts of interest'? Are you aware of any available data or studies relating to the magnitude of this problem?**

Da in Österreich Sportwetten unter Geschicklichkeitsspiele und außerdem unter die Landesgesetzgebung fallen, gibt es keine nationalen Regelungen zum Thema Sportwetten und Ergebnismanipulation. Der Verband der österreichischen Buchmacher hat für seine Mitglieder festgelegte Wettbestimmungen erlassen, die Teilnahme an diesem Verband ist allerdings freiwillig, eine Regelung hinsichtlich Ergebnismanipulationen etc. findet sich in diesen Statuten nicht.

**(31) What issues should in your view be addressed in priority?**

Vorrangige Themen sind auch im Bereich des Sports aus unserer Sicht die weitere Vertiefung der Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten zur Gewährleistung der Rechtsdurchsetzung der Entscheidungen eines Mitgliedsstaates in einem anderen, der Schutz des Sports vor Ergebnismanipulationen zur Erhaltung der Integrität des Sports sowie die europaweite Kooperation der großen Sportverbände mit den legalen Glücksspiel- bzw. Sportwettbetreibern zur Aufrechterhaltung dieser gesellschaftspolitischen Ziele.

**(32) What risks are there that a (on-line) sports betting operator, which has entered into a sponsorship agreement with a sports club or an association, will seek to influence the outcome of a sports event directly or indirectly for profitable gain?**

Die Casinos Austria AG bietet mit den Österreichischen Lotterien GmbH über ein gemeinsames Tochterunternehmen Sportwetten unter dem Markennamen tipp3 am österreichischen Markt an. Objektivität und Integrität stehen bei der Sponsorstrategie von tipp3 im Vordergrund. Mit dem Namensrecht an der österreichischen Bundeliga (tipp3-Bundesliga) steht tipp3 für die gesamte Liga mit all ihren Vereinen. Es passt daher nicht in das Sponsoringkonzept, einzelne Vereine/Sportler zu fördern. tipp3 liefert daher dem Österreichischen Fußball einen substantziellen Mehrwert durch jahrelange Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Früherkennung von Manipulationstendenzen.

Es besteht die Möglichkeit von Interessenskonflikten, wenn Anbieter von Sportwetten Wetten auf Spiele akzeptieren, bei denen sie einen der teilnehmenden Vereine mit Geldbeträgen in signifikanter Höhe unterstützen.

Der Verhaltenscodex der EL, der die Österreichischen Lotterien zugehört, schreibt explizit vor, dass ein Betreiber in den Fällen, in denen Einfluss auf die sportliche Entscheidungsfindung eines Vereins hat, sicherstellen muss, den Verein, das Team oder einen

einzelnen Sportler nie in das Wettangebot mit einzubeziehen. Es existiert das Risiko, dass der sponsernde Anbieter (oder einzelne Mitarbeiter in Führungspositionen, die über das Ausmaß des Sponsorings entscheiden) die Finanzierung durch das Sponsoring benützt, um Druck auf das jeweilige Team auszuüben.

Sponsoringaktivitäten zugunsten von Institutionen, die den Spitzen- und Breitensport fördern, sind jedoch zu begrüßen.

Der zweite aktuelle Risikobereich bei Onlinespielen betrifft die Geldwäscherei, insbesondere die Gutschriften von Gewinnen oder nicht gespielten Einsätzen durch E-Gaming Unternehmen auf andere Spieleraccounts als auf die, von denen der Betrag einbezahlt wurde, Banktransfers an unterschiedliche Bankkonten der Spieler oder die Auszahlung in bar sowie per Scheck. Weiters kann Geldwäscherei vorgenommen werden, wenn Rückvergütungen oder Gutschriften an Spieler mit anderen Namen bezahlt werden. In Österreich ist dies aufgrund der registrierten Accounts und zugeordneten Bankkonten nicht möglich.

Geldwäscherei kann jedoch auch bei so genannten Peer-to-Peer spielen auftreten, bei denen es zu Überweisungen zwischen Spielern aufgrund von betrügerischen Absprachen kommen kann.

Die Möglichkeiten nicht lizenzierter Betreiber zur Vornahme von Geldwäscherei mittels Überweisung zwischen Spielteilnehmern sind daher vielfältig.

**(33) What concrete cases are there that have demonstrated how on-line gambling could be used for money laundering purposes?**

Soweit dem konzessionierten Betreiber bekannt ist, sind in Österreich derartige Fälle nicht nachgewiesen worden. Die letzte, im Februar 2011 seitens win2day getätigte Verdachtsmeldung (Chip-Dump auf win2day) führte zu keinem Ergebnis, da für die österreichische Geldwäschemeldeinstelle im Innenministerium (FIU) die Verdachtsmomente zu gering waren.

Illegale Betreiber melden derartige Vorfälle in der Regel nicht – sei es wissentlich, sei es, dass einschlägige Überprüfungsprozesse fehlen oder nicht eingehalten werden. Da eine derartige Vorgangsweise einerseits geringere Kosten verursacht, andererseits mit Schwarzgeld hohe Umsätze erzielt werden können, schafft dies einen unlauteren Wettbewerbsvorteil für illegal operierende Betreiber (Unlawful Operator).

**(34) Which micro-payments systems require specific regulatory control in view of their use for on-line gambling services?**

Mikrozahlungssysteme bezeichnet ein Zahlungsverfahren geringer Summen, die vor allem beim Kauf von „Paid Content“, also digitalen Gütern wie Musikstücken und Zeitungsartikeln zum Einsatz kommt und umfassen im allgemeinen Sprachgebrauch Beträge von 1 ct bis EUR 5. Mikrozahlungssysteme kommen bei den Österreichischen Lotterien nicht zum Einsatz. Prinzipiell sollten allerdings auch Mikrozahlungssysteme die gleichen Anforderungen wie Makrozahlungssysteme erfüllen.

**(35) Do you have experience and/or evidence of best practice to detect and prevent money laundering?**

Ja. Die Unternehmensgruppe Casinos Austria und Österreichische Lotterien verfügt über profunde Erfahrungen mit Best Practices. Sie hat einen eigenen Geldwäschebeauftragten

(GWB) bestellt, der Mitglied der internationalen Organisation Association Certified Anti-Money-Laundering Specialists (ACAMS) ist. Durch die regelmäßige Teilnahme des GWB an Fachkonferenzen und Tagungen wird sein Fachwissen am letzten Stand gehalten. Erfahrungsaustausch des GWB und anderer mit Geldwäscheproblemen befasster Mitarbeiter mit anderen Glücksspielanbietern im Rahmen der Europäischen Lotterien und der World Lottery Association dienen zum Austausch von Know-How bei der Bekämpfung von Geldwäscherei im Glücksspielsektor.

**(36) Is there evidence to demonstrate that the risk of money laundering through on-line gambling is particularly high in the context of such operations set up on social web-sites?**

Sowohl Soziale Netzwerke aber auch Community-Foren können genutzt werden um "Mittäter" z.B. für "Chip-Dumping zu rekrutieren. Erfolgreiches Chip-Dumping erfordert mehrere, am besten untereinander nicht in Verbindung zu bringende Täter. Diese können über soziale Netzwerke miteinander in Kontakt treten und sich in Folge absprechen.

**(37) Are national e-commerce transparency requirements enforced to allow for illegally operated services to be tracked and closed? How do you assess this situation?**

Im österreichischen Glücksspielgesetz ist festgeschrieben, dass Konzessionäre bei der Durchführung von elektronischen Lotterien, und damit auch im Bereich von Onlinespieleplattformen zur Durchführung von Glücksspielen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei betreiben müssen. Die Vorgaben beinhalten Aufzeichnungspflichten, die Verpflichtung zur Identifikation der Spielteilnehmer sowie die Verpflichtung zu Meldungen an die österreichische Geldwäschemeldestelle im Innenministerium im Verdachtsfall.

Die Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H. als in Österreich konzessionierter Betreiber hält sich strikt an diese Regelungen, grenzüberschreitendes Glücksspiel wird von den konzessionierten Betreibern nicht angeboten, da hierfür keine nationalen Autorisierungen bestehen (vgl. auch Fragen 5 und 48).

Weitergehende Regelungen sind nicht bekannt.

### **Other comments on issues raised in section 2.3.2**

2.3.3. Financing of benevolent and public interest activities as well as events on which on-line sports betting relies

**(38) Are there other gambling revenue channeling schemes than those described in the Green Paper for the public interest activities at national or EU level?**

Nach dem österreichischen Glücksspielgesetz besteht die Möglichkeit im Rahmen der §§ 32 – 36 sonstige Nummernlotterien in Form von Wertlotterien, Geldlotterien und gemischten Lotterien, Tombolaspielen, Glückshäfen und Juxausspielungen insbesondere dann durchzuführen, wenn bei einem Spielkapital bis einschließlich EUR 15.000,-- keine Erwerbszwecke verfolgt werden oder bei einem darüber hinausgehenden Spielkapital der Veranstalter eine förderungswürdige Tätigkeit im Interesse des Allgemeinwohls ausübt und

durch die Veranstaltung des bewilligten Glücksspiels bestimmte Einzelzwecke gemeinnütziger Art angestrebt werden.

Diese Bewilligungen werden je nach Größe durch das Bundesministerium für Finanzen, den Landeshauptmann oder die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde erteilt.

Gemäß § 20 Glücksspiel-Gesetz (GSpG) stellt der Staat für Zwecke der besonderen Sportförderung, welche im Bundes-Sportförderungsgesetz geregelt sind, jährlich einen Betrag in der Höhe von 80 Millionen Euro aus jenen Steuereinnahmen zur Verfügung, die der Staat an Steuern aus dem Bereich der terrestrischen Lotterien und dem Online-Glücksspiel lukriert hat.

In Österreich ist die Nutzung von Spieleinnahmen zur Finanzierung von Tätigkeiten des Allgemeininteresses somit in der Form organisiert, dass Organisationen, die für die betreffenden Tätigkeiten zuständig sind, zweckgewidmete finanzielle Mittel aus dem staatlichen Haushalt erhalten, zu dem der kommerzielle private Anbieter einen Beitrag geleistet hat.

Den größten Teil der Mittel für karitative Zwecke neben Direktspenden der Österreicher (siehe Frage 44) stellen jedoch die staatlich konzessionierten Betreiber für Glücksspiel im Rahmen medialer Unterstützungsleistungen und von Sponsoringprojekten (Sporthilfe, Kinderhilfe, Seniorenhilfe, Paralympisches Komitee, Licht ins Dunkel, Wiener Frauenhäuser, etc.) zur Verfügung.

**(39) Is there a specific mechanism, such as a Fund, for redistributing revenue from public and commercial on-line gambling services to the benefit of society?**

In Österreich leistet lediglich der konzessionierte Glücksspielanbieter für Online-Spiele Einnahmen an den Staat, die in Form der Sportförderung, der sogenannten medialen Unterstützung für karitative Organisationen bzw. in das allgemeine Budget der Republik Österreich zurückfließen. Nicht lizenzierte kommerzielle Online-Glücksspielanbieter entziehen sich in der Regel durch Sitze in offshore Destinationen auch hinsichtlich ihrer nicht zugelassenen Tätigkeit jedweder Steuerverpflichtung. Es existieren daher keine Einnahmen kommerzieller Online-Glücksspielanbieter zum Nutzen der Gesellschaft.

Die in Österreich vorliegenden Erfahrungen mit dem Glücksspiel zeigen, dass die Anzahl derjenigen Spieler, die Spiele mit geringen Gewinnwahrscheinlichkeiten, aber mit Verknüpfung mit Tätigkeiten des Allgemeininteresses für österreichische Spielteilnehmer von geringer Attraktivität sind.

Die Frage, dass ein Einsatz einem förderwürdigen Allgemeininteresse dient, ist kein entscheidungsrelevanter Parameter für Glücksspielteilnehmer. Soweit die Prämissen dieser Frage davon ausgehen, dass die Spielteilnehmer auf Ertragsmaximierung fixiert sind, mag dies richtig sein, im Bereich der Online-Glücksspieldienste liegt dieses Risiko jedoch deshalb nicht signifikant höher, da die Ausschüttungssätze für Glücksspiele im Internet international gesehen sowohl bei lizenzierten als bei nicht lizenzierten Anbietern gleich hoch sind, da sie entweder dem Spiel selbst immanent sind (Roulettespiele) oder aber anderenfalls keine Wettbewerbschance des legalen Glücksspiels gegenüber dem illegalen Glücksspiel existierte.

Der Unterschied liegt lediglich in der Steuerbelastung und damit in den Margen, die den einzelnen Glücksspielanbietern verbleiben. Nach den in Österreich gegebenen Erfahrungen sind für die Spieler eher hohe Jackpots in bevölkerungsreichen Mitgliedsstaaten attraktiv, die aber nur national ausgespielt werden; zur Teilnahme ist die örtliche Dislozierung der

Spielteilnehmer erforderlich, die zwar in Grenzbereichen z.B. zur BRD und Italien punktuell möglich sind, generell aber als gering zu betrachten sind, sofern ein nationales Glücksspielangebot den Spieltrieb der österreichischen Spielteilnehmer ausreichend abdeckt.

**(40) Are funds returned or re-attributed to prevention and treatment of gambling addiction?**

In Österreich existiert keine gesetzliche Verpflichtung, Beiträge in Fonds oder für Vereinigungen zu leisten, die mit der Verhinderung und Behandlung von Glücksspielsucht befasst sind. Da es nur einen einzigen Lizenznehmer für Online-Glücksspiele gibt, könnte ein solcher Fond auch nur durch den Lizenznehmer gespeist werden.

Nichtsdestoweniger statten die lizenzierten Betreiber, sowohl Lotterien, einschließlich des Onlineglücksspiels, als auch Casinos, die verschiedenen Vereinigungen, die sich mit Glücksspielsuchtproblemen beschäftigen, auf einer freiwilligen Basis mit entsprechenden Mitteln aus.

**(41) What are the proportions of on-line gambling revenues from sports betting that are redirected back into sports at national level?**

Der österreichische Spitzen- und Breitensport wird aufgrund der Regelung des § 20 GSpG aus dem vom Betreiber nach § 14 GSpG erzielten Abgabenaufkommen, mit einem Betrag von EUR 80 Mio. jährlich gefördert. Dieser Betrag erhöht sich jährlich, erstmals ab 2013, wenn sich auch das Abgabenaufkommen des Konzessionärs aus glücksspielrechtlichen Sondersteuern erhöht. Weitere Zweckwidmungen von Steuereinnahmen existieren nicht, insbesondere nicht im Hinblick auf Online-Sportwetten.

Leistungen an Sportverbände und insbesondere Spitzensportler und Clubs erfolgen durch in Österreich ansässige Wettanbieter auf Basis privatrechtlicher Sponsorverträge, nicht aber durch Online Anbieter aus anderen (europäischen) Sitzstaaten, die über keine diesbezügliche Lizenz in Österreich verfügen.

**(42) Do all sports disciplines benefit from on-line gambling exploitation rights in a similar manner to horse-racing and, if so, are those rights exploited?**

Entsprechend der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Fixtures Marketing Ltd. (Rs C-46/02 u.a.) kennt das österreichische Recht keine Nutzungs- bzw. Katalogschutzrechte auf sportliche Veranstaltungen, wie Turniere oder Spielprogramme. Die Unterstützungsleistungen an den österreichischen Sport laufen unter dem Schlagwort „Solidarity Payment“ bzw. stellen Sponsoring-Beiträge dar (siehe auch Frage 41.)

**(43) Do on-line gambling exploitation rights that are exclusively dedicated to ensuring integrity exist?**

Siehe Frage 42.

**(44) Is there evidence to suggest that the cross-border "free-riding" risk noted in the Green Paper for on-line gambling services is reducing revenues to national public interest activities that depend on channelling of gambling revenues?**

Durch die langjährige Erschließung des österreichischen Marktes seit 1998 sowie das im internationalen Vergleich auch mit privaten Anbietern absolut konkurrenzfähige Produktangebot (Lotteriespiele, Casinospiele, Pokerroom, Bingoroom) wird durch die

Österreichischen Lotterien/win2day ein hoher Marktanteil von ca. 60% erzielt. Marktforschungen zeigen die hohe Akzeptanz des Österreichischen Lotterien/win2day Produktangebotes, dennoch ist eine Parallel-Nutzung mehrerer online Sites weit verbreitet – tw. auch zur Umgehung der auf win2day eingerichteten Limits zur Spielenutzung.

40% des Marktes fließt privaten Anbietern zu und ist daher unbesteuert. Wie aus dem Liberalisierungsprozess in F,ITA,ESP zu erkennen, wäre eine Besteuerung dieses verbleibenden Marktanteiles nicht zu 40% des GGR (wie derzeit in Ö der Fall) sondern max. zu 20% des GGR durchzusetzen, was dann allerdings zu einer Verringerung der Gesamteinnahmen aus dem online Marktsegment führen würde (siehe IHS-Link online: <http://www.ihs.ac.at/vienna/IHS-Departments-2/Economics-and-Finance-2/Applied-Research-3/Publications-6/Selected-Research-Projects---published.htm>).

Der Berufsgruppe sind keine Anhaltspunkte bekannt, dass Kunden eine Nachfragepräferenz für explizit als zweckgebunden gestaltete Produkte hätten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass Personen, die karitative Spenden tätigen wollen, diese gleich direkt an diverse Wohlfahrtsorganisationen richten. Dies scheint nicht zuletzt durch die generell hohe Spendenbereitschaft der Österreicher (siehe Licht ins Dunkel, Katastrophenhilfe) belegbar.

**(45) Do there exist transparency obligations that allow for gamblers to be made aware of whether and how much gambling service providers are channelling revenues back into public interest activities?**

In Österreich existiert aufgrund des Glücksspielmonopols des Bundes ein einziger konzessionierter und damit legaler Anbieter für Online-Glücksspiele, der eine Lizenz für die Dauer von maximal 15 Jahren erhält.

Die Mittelflüsse an die öffentliche Hand sowie für Good Causes werden durch diesen Konzessionsinhaber in seinem jährlichen Geschäftsbericht sowie zweijährigen CSR-Berichten dokumentiert.

Aufgrund der Einzelkonzessionssituation ist ein Erlass von Transparenzanforderungen für alle Marktteilnehmer nicht erforderlich.

### **Other comments on issues raised in section 2.3.3**

#### 2.4. Enforcement and related matters

**(46) Which form of regulatory body exists in your Member State and what are its competences, its scope of action across the on-line gambling services as defined in the Green Paper?**

Die Regulierung und Überwachung des Glücksspiels in Österreich erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen, bei dem eine eigene Abteilung für Glücksspiel eingerichtet ist.

Die zuständige Behörde ist für die Erteilung der Lizenz, die Bewilligung der Spielbedingungen und sämtliche anderen Aufsichtsmöglichkeiten wie zu Frage Nr. 6 beschrieben zuständig. Insbesondere sei noch einmal darauf hingewiesen, dass das

Bundesministerium für Finanzen sogenannte Staatskommissäre als Vertreter in den Aufsichtsrat der Konzessionäre entsendet.

Die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen erstrecken sich von den genannten Aufsichtsmaßnahmen über die EDV-mäßige Einbindung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern als nachgeordneter Dienststelle bis hin zu Zwangsmaßnahmen gem. § 14 Abs. 6 GSpG, wonach bei Verletzungen des Glücksspielgesetzes oder von Bescheiden, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, die Androhung von Zwangsstrafen bei nicht erfolgreicher Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustands innerhalb einer gesetzten Frist, die Untersagung der Geschäftsführung durch die bestellten Geschäftsleiter bis hin zum Konzessionsentzug offen stehen. Die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministeriums für Finanzen in die Tätigkeit des lizenzierten Betreibers sind daher weitreichend.

**(47) Is there a national register of licensed operators of gambling services? If so, is it publicly accessible? Who is responsible for keeping it up to date?**

Ein derartiges Verzeichnis gibt es nicht, da aufgrund der Monopolsituation nur ein legaler Anbieter gegeben ist.

**(48) Which forms of cross-border administrative cooperation are you aware of in the domain of gambling and which specific issues are covered?**

Aus Sicht des lizenzierten Betreibers existiert im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in erster Linie das Kooperationsforum GREF, dem jedoch nicht alle Mitgliedsstaaten angehören. Die Nutzung des Informationsaustauschsystems IMI (Internal Market Information System) wäre möglicherweise ein erster Schritt zur Etablierung einer institutionellen Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten auf Basis der neuen Komitologieregelungen. Derartige Informationssysteme könnten einen gesicherten Wissensstand der Mitgliedsstaaten über Betreiber ermöglichen, was zur Folge haben kann, dass sogenannte „Unfair Operators“, die ohne Einhaltung der jeweils nationalen Zulassungsregeln in einem anderen Mitgliedsstaat grenzüberschreitend anbieten, ihre Lizenz verlieren oder zu Lizenzvergabeverfahren nicht zugelassen werden können. Derartige Maßnahmen, dienen ebenfalls zum Schutz der lizenzierten Betreiber und der Wahrung der Rechtssicherheit.

Jede Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten verbessert daher die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung nationaler Entscheidungen gegen Betreiber, die die nationalen Regelungen missachten und den Binnenmarkt für Zwecke der Profitmaximierung missbrauchen und schützt diejenigen Betreiber, die sich an die rechtlichen Rahmenbedingungen halten.

Rechtsdurchsetzung in verwaltungs-, zivil-, und strafrechtlicher Hinsicht kann nur durch gemeinsames koordiniertes Verhalten der Mitgliedsstaaten und Kooperation auf diesen Gebieten erfolgen, um dem Missbrauch des Binnenmarkts durch „Unfair Operators“ vorzubeugen.

**(49) Are you aware of enhanced cooperation, educational programmes or early warning systems as described in the Green Paper that are aimed at strengthening integrity in sport and/or increase awareness among other stakeholders?**

In Österreich wurde unter Einbindung aller wichtigen Stakeholder ein effizientes Frühwarnsystem eingerichtet, welches dann anschlägt, wenn verdächtige Bewegungen im Wettverhalten registriert werden. In diesem Bereich existiert seitens des Sportwettenanbieters tipp3 eine Kooperation des österreichischen Buchmacherverbandes mit dem Österreichischen Fußballbund (ÖFB) und der österreichischen Fußball Bundesliga (ÖBL). Dieses Österreichische Frühwarnsystem kooperiert international mit dem European Lotteries Monitoring System (ELMS), dem FIFA Frühwarnsystem (EWS) und dem UEFA Betting and Fraud Detection System (BFDS)

Die Europäischen Lotterien wenden ein effektives europäisches Monitory-System mit der Bezeichnung ELMS an. Durch dieses System kooperieren die Mitglieder der Europäischen Lotterien mit der FIFA (Fifa Early Warning System) und der UEFA (UEFA Betting Fraud Detection System) ebenso wie mit nationalen Fußballorganisationen und Organisationen, deren Ziel in der Prävention vor kriminellen Handlungen und Aufrechterhaltung der Integrität des Sports liegt.

Diese Kooperation ermöglicht den Mitgliedern der Europäischen Lotterien, Risiken, die mit betrügerischen Handlungen im Sport und bei Sportwetten verbunden sind, zu erkennen und zu minimieren. Bei Vorliegen von Verdachtsmomenten tritt die jeweilige Organisation in direkten Kontakt mit nationalen und internationalen Polizeibehörden, deren Aufgabe es dann ist, die Untersuchungen, Befragungen und Verurteilungen gegen die in kriminelle Handlungen involvierten Personen durchzuführen und in die Wege zu leiten.

Darüber hinaus existiert im Bereich der WLA ein Programm mit dem Arbeitstitel APSI (Awareness Program for Sports Integrity), das zum Ziel hat, das Bewusstsein aller beteiligten Kreise zu erhöhen und Informationen an alle mit sportverbundenen Einrichtungen, beginnend von den Spielern über Schiedsrichter und Clubs und deren Eigentümer (sogenannter Innerer Zirkel), betreffend die Gefahren von Absprachen über den Ausgang von sportlichen Ereignissen als Basis für Wettbetrug zu geben.

Diesbezüglich wurde erst Anfang Juni eine Partnerschaft mit Sport Accord, die Vereinigung der internationalen Sportverbände und AIPS, die Vereinigung der internationalen Sportjournalisten, durch die Europäischen Lotterien eingegangen.

**(50) Are any of the methods mentioned in the Green Paper, or any other technical means, applied at national level to limit access to on-line gambling services or to restrict payment services? Are you aware of any cross-border initiative(s) aimed at enforcing such methods? How do you assess their effectiveness in the field of on-line gambling?**

Die beschriebenen Methoden sogenannter "Netzsperrern" werden auf nationaler Ebene derzeit nicht eingesetzt, die Wirksamkeit der Möglichkeiten zur DNS Filterung und von IP Blockierung ließe sich allerdings mit einem gewissen Aufwand durch den Anwender umgehen. Einzig eine national eingesetzte Firewall würde weitgehend sicherstellen, dass diese Methoden der Filterung funktionieren. Der derzeit einige, auf Basis einer Konzession des BMF agierende Online Glücksspielanbieter in Österreich, führt Auszahlungen nur auf österreichische Bankkonten durch.

Auch Payment Blocking existiert in Österreich zurzeit nicht, wenn auch laut österreichischem Glücksspielgesetz (§ 52 Z. 10) die Weiterleitung von Einsätzen eines Spielers an bewilligungslos veranstaltete Glücksspiele verboten ist, wenn dies durch ein Kreditinstitut in unmittelbarer Zusammenarbeit mit dem Betreiber des bewilligungslosen Glücksspiels geschieht.

Die Spieleplattform win2day der Österreichischen Lotterien als einzig konzessioniertem Onlinebetreiber in Österreich führt Auszahlungen nur auf österreichische Bankkonten durch.

**(51) What are your views on the relative merits [in terms of suitability and efficiency] of the methods mentioned in the Green Paper as well as any other technical means to limit access to gambling services or payment services?**

Es ist ausgesprochen schwierig, falls überhaupt möglich, vollkommen effektive Prozesse zur Limitierung des Zugangs zu Glücksspieldienstleistungen oder Zahlungsdiensten zu implementieren. Es bestehen in allen Mitgliedsstaaten Regelungen, die die Bewerbung und das Anbieten von unlizenzierten Spielen in den einzelnen Mitgliedsstaaten verbieten, dennoch waren die Staaten bisher generell nicht in der Lage, ihre nationalen Gesetze umzusetzen und so das unautorisierte Angebot von ihrem normunterworfenen fernzuhalten.

Es ist daher davon auszugehen, dass der erste, sofort umsetzbare und effektivste Schritt die Intensivierung der Rechtsdurchsetzung der eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen ist, wobei hierzu die Verbesserung der Kooperation zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten erforderlich ist, um die Rechtsdurchsetzung der nationalen Entscheidungen eines Mitgliedsstaates in den anderen Mitgliedsstaaten effektiver zu gestalten. Den nächste Schritt stellt die Etablierung des Prinzips „Kenne deinen Spieler (Know your player)“ dar sowie alle Systeme und Verfahren, die sicher stellen, dass Glücksspielbetreiber nur registrierten Spielteilnehmern einen Zugang zu ihren Plattformen bieten, die in derjenigen Jurisdiktion zuhause sind, für die der Betreiber Lizenzen besitzt, wobei die Spielteilnehmer alle Anforderungen in finanzieller Hinsicht erfüllen sowie das notwendige Alter aufweisen müssen.

Weitere Schritte wären die mögliche Einführung einer paneuropäischen elektronischen ID-Karte; IP-, DNS- und Payment Blocking kann nur gemeinsam mit den Internet Service Providern und den Bank-/Finanzinstituten in Angriff genommen werden. Denkbar ist auch die Etablierung einer Glücksspielkommission oder eine gerichtliche Überprüfung von derartigen Maßnahmen.

Feststeht jedenfalls, dass jede Maßnahme der Mitgliedsstaaten der europäischen Union, die das Ziel hat, die Aktivitäten illegaler Online Glücksspielbetreiber zu beschränken, Einfluss auf den Umfang dieser illegalen Aktivitäten haben wird. Wenn auch klar ist, dass hier ein 100 % Erfolg durch zahlreiche Umgehungsmaßnahmen, wie ständiger Wechsel des Internetnamens oder der IP-Adresse, nicht erreichbar ist, so ist es doch dadurch möglich, die Marktpenetration durch illegale Betreiber so zu reduzieren, dass ihre Kundenbasis derartig gering wird, dass es für sie nicht mehr von Interesse ist, ihre nicht autorisierten Aktivitäten in Europa fortzusetzen.

#### **Other comments on issues raised in section 2.4**

#### **Other comments on issues raised in the Green Paper**